**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 24-25 (1876)

**Artikel:** Die Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern

Autor: Rüetschi, R.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-124070

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Chromotyp. v. B. F. Haller in Bern.

# Das Wappen der gesellschaft von Zimmerleuten in Bern.

(Rach bem Glasgemalbe von Dr. Ctant auf Pfiftern.)

# Die Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern.

Geschildert von Dr. R. Rüetschi, Pfarrer am Münfter.

Motto: Et mihi vetustas res scribent nescio quo pacto antiquus fit animus. Liv. XLIII, 13.

# Vorwort.

Es darf als ein sehr glücklicher Gedanke des verdienst= vollen Begründers des Berner Taschenbuchs bezeichnet werden, nach und nach Schilderungen der Geschichte fämmt= licher 13 Gesellschaften der Stadt Bern zu veranstalten und dabei sofort durch Darstellung der Geschichte von Raufleuten, auf Grundlage der vortrefflichen Arbeit des Herrn alt Appellationsrichters B. F. von Rodt fel., mit gutem Beispiel voranzugehen. Seitdem ift bereits die Mehr= zahl unserer Gesellschaften einläßlich bearbeitet worden; es kann daher, wenn unnöthige Wiederholungen vermieden werden sollen, schwerlich die Aufgabe sein, die übrigen ebenso ausführlich zu behandeln, zumal die Entwicklung der Gesellschaften so ziemlich bei Allen die nämliche gewesen ist. Wir dürfen vielmehr für das Allgemeine auf die Ar= beiten unserer Vorgänger verweisen, namentlich auf den Aufsatz des Herrn Dr. R. Wyß, "die alten Stuben= und

Schießgesellschaften der Stadt Bern" (im Berner Taschen= buch 1854), "die Gesellschaft von Kaufleuten" von L. Lauterburg (ebenda, 1862) und die Arbeit von Herrn Staatsschreiber M. v. Stürler über "die Gesellschaft von Gerbern" (ebenda, 1863), und beschränken uns in den nach= folgenden Blättern vorzugsweise auf das, was die Gesell= schaft von Zimmerleuten mehr oder weniger Eigenthümliches bietet und was zur Ilustration unseres Gesellschaftswesens und der bernischen Culturgeschichte überhaupt dienen kann.

Leider bietet das Gesellschaftsarchiv von Zimmerleuten selbst dem Forscher nicht eben gar reichen Stoff dar, bes ginnt doch unser ältestes Manual erst mit dem Jahr 1694 und sinden sich auch in der Folgezeit bedeutende Lücken: gleich im ersten Bande sind die Seiten 58—84 seer geslassen, d. h. die Verhandlungen vom 2. Januar 1699 an dis zum 31. Dezember 1701 sind nicht eingetragen (der Gesellschaftsschreiber wird das "auf gelegene Zeit" verschoben und endlich ganz unterlassen haben!); sodann sind — unsbekannt, wann und wie — die drei Bände des Protokolls vom 2. November 1776 bis zum 21. Januar 1801 aus dem Archiv verschwunden.

Wir versuchen im Folgenden zusammenzustellen, was wir aus den Gesellschaftsmanualen, dem Staatsarchiv und einigen andern handschriftlichen und gedruckten Quellen geschöpft haben. Möchte doch durch Verbreitung besserer Kenntniß der ältern Geschichte unserer Väter auch der ächte, währschafte Vernergeist wieder geweckt werden können, dem unsere Gesellschaften und unsere Vaterstadt überhaupt ihren Flor verdankten, und möchte der rechte Geist auch zu einer zeitgemäßen Umgestaltung unserer burgerlichen Einzrichtungen sühren, ehe denn es — zu spät ist, und auch diese ehrwürdigen Reste einer großen Vorzeit von der

fortgeschrittenen Entwicklung unserer Tage statt zweckmäßig erneuert, vielmehr gänzlich beseitigt und zerstört werden!

# I. Entstehung und Composition der Gesellschaft.

Seit wann in der Stadt Bern eine eigene Genoffen= schaft der Zimmerleute besteht, ähnlich andern Handwerkerverbindungen, können wir nicht mehr genau angeben. Sie wird wohl mit den meisten übrigen Gesellschaften sich allmälig gebildet haben und zwar im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts. Wenigstens werden bereits 1373 die Zimmer= leute als Handwerk neben andern erwähnt 1), und es liegt ja in der Natur der Dinge, daß auch die Genossen der= jenigen Handwerke, die irgendwie in Holz arbeiteten, sich frühe zusammen thaten, waren sie doch für ein entstehendes städtisches Gemeinwesen kaum minder nothwendig und minder wichtig, als die übrigen. Gewiß ist, daß im fünfzehnten Jahrhundert die Stubengesellschaften organisirte Militär= abtheilungen der Stadt und gesetzliche Abtheilungen der Burgerschaft wurden2); damals gab es 17 Gesellschaften, unter denen auch Zimmerleuten war; Pfistern war in zwei, Gerbern in drei Gesellschaften getheilt, später vereinigten sich Ober = und Niederpfistern, Ober = und Niedergerbern, Mittelgerbern nahm den Namen zum rothen Löwen an, Rebleuten und die Schützengesellschaft ging ein, und 1598 erscheinen nur noch unsere jetigen 13 Gesellschaften 3).

Wie diese Gesellschaften sich nach und nach aus frei= willigen Verbindungen von Männern des nämlichen oder

<sup>1)</sup> Tillier, Gesch. Berns, I., S. 318; Wyß im Berner Taschen= buch 1854, S. 135; doch sehlen die Zimmerleute in der Auf= zählung von Stürler, B.=T. 1863, S. 3 f.

<sup>2)</sup> Whf a. a. D., S. 139 f. — 3) Whf, S. 140.

eines ähnlichen Berufes herausbildeten, — wie sie aber in Bern, anders als z. B. in Zürich und den meisten deutschen Städten, niemals zu eigentlichen "Zünften" ober ftreng= geschlossenen Handwerkerverbindungen mit direktem Antheil am Staatsregiment wurden, was vielmehr die Regierung stets zu verhindern wußte, - das dürfen wir als aus den Untersuchungen unserer Vorgänger bekannt voraussetzen1).

Wer gehörte denn aber zu der Gesellschaft von Zimmerleuten? Welches waren den Gesetzen gemäß die Genoffen eben diefer Gesellschaft?

Während anfänglich das Burgerrecht keineswegs den Besitz eines "Stubenrechts" bedingte und es Burger gab, die keiner Gesellschaft angehörten, und nur, wer in die Zwei= hundert eintrat, auch in eine Stube treten mußte, wurde 1534 verordnet, daß jeder Einwohner der Stadt sich um eine Be= sellschaft bewerben und auf einer Stube annehmen lassen solle2). Doch scheint man damit auch später oft lange gezögert zu haben, wie man aus einer Verordnung von 1687 schließen darf, wonach jede ledige Mannsperson, die einen obrigkeit= lichen Posten bekomme oder sich verheirathe, binnen Jahres= frist eine Gesellschaft annehmen solle bei Strafe von 10 Pfd. im ersten, 20 im zweiten, 30 im dritten Jahre und bei Verlust des Burgerrechts im vierten Jahre3). Soweit wir nun diese Verhältnisse zurückverfolgen können, bestand unsere Gesell= schaft jeder Zeit aus den vier Handwerken der Zimmer= leute (oder "hölzig Werkmeister"), mit denen die "Decker" (Dachdecker) verbunden waren, der Tischmacher, der

2) Wyß, S. 142; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 72, v. Stürler id. 1863, S. 22.
3) Manual von Zimmerleuten, IV., S. 24.

<sup>1)</sup> Whs, S. 129 ff.; vergl. Tillier I., S. 80, 96 f., 317 f., und die strengen Verordnungen gegen die Zünfte von 1294, 1363, 1373.

Rüfer und der Wagner, zu welchen sonderbarer Weise einmal auch die, sonst auf Kaufleuten gehörenden "Glafer" gezählt wurden 1). Immerhin wurden die Zimmerleute als der vorherrschende Bestandtheil angesehen, wie aus dem Namen der ganzen Gesellschaft und aus dem Streit über das Wappen, wovon unten, hervorgeht. Doch entstand hie und da Streit über die Zugehörigkeit einzelner Gewerke. So hatten 1526 die Tischmacher für sich sein wollen, wurden aber von den Räthen ausdrücklich Zimmer= leuten zugewiesen<sup>2</sup>). Noch unterm 25. November 1568 wurde dieser immer wiederkehrende Streit zwischen den Meistern und Stubengesellen Zimmerhandwerks und den Tischmachern von den Zweihundert dahin entschieden, daß ja freilich die Tischmacher zu Zimmerleuten gehören und nicht andere Stuben annehmen sollten und die, welche Letzteres gethan, entweder zu Zimmerleuten zurückkehren oder ihr Handwerk aufgeben resp. nicht ferner ausüben sollten3).

Noch viel häufiger waren aber die Streitigkeiten über die Angehörigkeit einzelner Personen zu dieser oder jener Gesellschaft, und es war erst unserem Jahrhundert vorbehalten, durch sörmliche, allgemeine Schließung der Gesellschaften diesen beständigen Reibungen, die nicht eben ein erfreuliches Bild brüderlicher Eintracht darbieten, den Faden abzuschneiden. Zwar beschlossen schon 1692 Rath und XVI, jeder Burger solle auf der Gesellschaft angenommen wers den, auf welcher sein Hand werk zünstig sei, was Käth und Burger am 12. Januar 1695 bestätigten und durch

<sup>1)</sup> Manual von Zimmerleuten, II, S. 181; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 12, 15; Tillier II, S. 454 f.

<sup>2)</sup> Rathsmanual Nr. 209, S. 166 (im Staatsarchiv).

<sup>3)</sup> Deutsches Spruchbuch & X. S. 322 ff. (Staatsarchiv).

Kreisschreiben den Gesellschaften kund thaten1). Demunge= achtet gab es wiederholt Streitigkeiten, indem diejenigen Gesellschaften, welche keinen zünftigen Regeln unterworfen waren, wie z. B. Kaufleuten, sich in der günstigen Stellung befanden, solche Angehörige, die ein zünftiges Handwerk erlernten, andern Gesellschaften zuweisen zu können, ohne Gegenrecht halten zu müssen 2). Der Streit drehte sich im Wesentlichen um die Frage, ob die Sohne jeweilen der Gesellschaft des Baters angehören sollten oder dürften, selbst abgesehen von ihrem Handwerk oder Beruf, oder ob sie je nach dem lettern die Gesellschaft zu wechseln, somit eine andere als die väterliche anzunehmen hätten. wurde 1574, April 23., bei Anlaß eines Spezialfalles von Klein und Großen Räthen erkannt, daß Zimmerleuten An= gehörige von Mohren, die das Tischmacherhandwerk erlernt hätten, annehmen solle und dagegen Mohren die Tuch= scherer3). Auf diese Erkenntniß, sowie auf die oben (S. 117 Note 2) erwähnte von 1526 berief sich Zimmerleuten kurze Zeit später in einem Streit mit Mittellöwen zum Beweiß dafür, daß Meister des Tischmacherhandwerks auf Zimmer= leuten gehörten, wie auch deren Söhne, gesetzt auch, lettere hätten nicht das Tischlerhandwerk erlernt, sofern sie nur auch kein anderwärts zünftiges Handwerk betrieben. Räth und Burger erkannten aber (7. Januar 1576), daß Söhne, deren Bäter auf einer andern Gesellschaft zunftig seien, auf ihrer väterlichen Gesellschaft verbleiben dürften, gesetzt auch, ste erlernten das Tischmacherhandwerk. Wenn dagegen fremde Tischmacher sich in der Stadt niederließen,

<sup>1)</sup> Polizeib. Nr. 9, Fol. 157 (im St.-A.); — Tillier IV, S. 464.

<sup>2)</sup> Lauterburg im Taschenb. 1862, S. 18 ff.

<sup>3)</sup> Deutsches Spruchb. Z Z, S. 453 ff. (St.=A.)

so müßten sich diese auf Zimmerleuten annehmen laffen1). Mittellöwen hatte besonders den Umstand geltend gemacht, daß ihre Gesellschaft viel reicher sei, als diejenige von Zimmerleuten, Bäter aber ihren Söhnen diesen Vortheil nicht entziehen sollten. Man sieht, es beginnt bereits die Lockerung der alten auf Handwerk und Beruf beruhenden Bande, um dem Pringip der Erblichkeit der Gesellschafts= angehörigkeit Platz zu machen, dem schließlich der Sieg vollständig zufiel. Es läßt sich noch ziemlich beutlich verfolgen, wie dieses Resultat allmälig herbeigeführt wurde; wir führen zur Erläuterung nur einige Beispiele an. 1694, Februar 16., wurden in einem "gemeinen Jahr= und Ge= sellschaftsgebot" Meister Joh. Pfander, der Rüfer, und Meister Dufresne, der Wagner, an die Gesellschaften ihrer Bäter gewiesen und trot ihrer Handwerke nicht auf Zimmer= leuten angenommen, "es wäre dann Sach, daß andere Ge= sellschaften uns ein Gichrifft einhändigten, daß sie fünftig auch die Unfrigen Handwerks halb annehmen wolltind." 2) 1695, Dezember 30., wurde erkannt: da Mohren keine "Ußeren" (von einer andern Gesellschaft Stammenden) ohne Erlegung eines ungewohnt großen Gelds (30 Kronen) an= nehmen will, so sollen die von dort Stammenden, aber Handwerkes halb auf Zimmerleuten Gehörenden hierseits ein gleich großes Unnehmungsgeld bezahlen; — was sofort auf Wagner Jenzer angewendet wurde, der 1697 auf Zimmerleuten gleich viel entrichten mußte, wie das Jahr zuvor Läßer, von Zimmerleuten stammend, auf Mohren hatte erlegen muffen 3). — Während Söhne von Bätern, die Stubengesellen waren, unbedenklich in die väterliche Gesellschaft angenommen wurden, selbst wenn sie kein hieher

<sup>1)</sup> Deutsches Spruchb. AUU, S. 261—268. 2) Manual von Z., I., S. 3. — 3) Jdem, S. 17, 21, 37.

gehörendes, aber auch kein, einer andern Gesellschaft zu= gewiesenes Handwerk betrieben, sondern z. B. Geistliche waren, so nahm man es mit Aufnahme "Aeußerer" strenger. So wurde 1702 Bernhard Wägeli, der nur Stubengesell und nicht Meister des Zimmerhandwerks zu werden begehrte, "das Handwerk auch nicht also erlernet und er= wandert, wie die Ordnungen Mr. In. Hn. erfordern," dessen Vorfahren auch nicht auf Zimmerleuten genössig ge= wesen waren, von hier ab = und auf seines Baters Gesell= schaft gewiesen1). Solchen, die Handwerks wegen von an= dern Gesellschaften her sich auf Zimmerleuten annehmen ließen, wurde 1712 ein Annehmungsgeld von 15 Kronen auferlegt 2). Im Jahr 1727 spielte sich ein langwieriger Streit ab zwischen Zimmerleuten einerseits, Gerbern und Webern anderseits: Lettere reklamirten, weil ersteres die Tischmacher Abrah. Haller und Pet. Jak. Dufresne, die von ihren Eltern her jenen beiden Gesellschaften ange= hörten, um ihres Handwerks willen aber auf Zimmerleuten sich aufnehmen lassen wollten, nicht als Stubengesellen an= nehmen wollte. Es liegt darüber vor ein Memorial von Gerbern, eine Klage von Webern und eine einläßliche Ant= wort von Zimmerleuten, hervorgerufen durch einen Zeddel von Rath und XVI3). Es würde zu weit führen, diese Aktenstücke in extenso mitzutheilen; zur Charakterisirung der Lage führen wir nur aus der Antwort von Zimmer= leuten Einiges an: Auch früher seien Hr. Schaffner von Werdt sel. und Meister Georg Langhans sel. ehrliche Meister des Tischmacherhandwerks gewesen und hätten "Gesind ge= fördert und Knaben aufdingen lassen und das Handwerk

<sup>1)</sup> a. a. D. I., S. 86. — 2) a. a. D. I., S. 116.

<sup>3)</sup> a. a. D. II., S. 59-68.

gelehrt, auch sonst die Handwerksbräuch gehalten," und seien dennoch bis an ihr Absterben Zunftgenossen von Gerbern geblieben, wo die Ihrigen noch zur Stund seien; ebenso befänden sich gegenwärtig auf einer Ed. Gesellschaft zu Affen drei ehrliche Tischmachermeister Edelstein, Feer und Dimy; diese würden von der Ed. Meisterschaft der Tischmacher auf Zimmerleuten für ihre Mitmeister gehalten und wohnten allen Versammlungen des Handwerks (f. das folg. Kapitel) bei, ohne deßhalb durch ihr Handwerk verbunden zu sein, sich auf die Gesellschaft von Zimmer= leuten annehmen zu lassen. Haller speziell habe kein Meister= ftück gemacht, noch zu machen verlangt, werde es auch hof= fentlich (sic!) nicht machen können (solche wurden aber nicht als Stubengesellen aufgenommen), sich auch nie um die Aufnahme gemeldet: drum gehöre er nicht auf Zimmer= leuten, wo auch seine Voreltern niemals zünftig gewesen seien. Zimmerleuten wolle jett, da jede Gesellschaft ihre Armen erhalten musse (s. unten), nicht genöthigt werden, Alle und Jede, die sich von den vier Handwerken melden, anzunehmen, sonst müßte eine Ed. Gesellschaft zu Zimmer= leuten unvermeidlich verarmen, zumal andere Gesellschaften nur diejenigen dergleichen Handwerte lernen laffen, die bei keinen Mitteln sind, hernach meistens mit ihrem Handwerk nicht fortkommen, aber viele Kinder zeugen, alles aber endlich erarme und zu höchster Beschwerde der Gesellschaft sie und die Ihrigen allda erhalten werden müßten. Wenn vordem Einige, von andern Gesellschaften stammend, auf Zimmerleuten seien angenommen worden, so sei das nicht aus Schuldigkeit, sondern aus freiem Willen geschehen, weil sich damals wenig Stubengesellen unter den Handwerken gefunden, was sich gang geändert habe, zumal der Mangel durch Zusendung unbemittelter und hernach verarmter

Meister von andern Gesellschaften ersetzt und Zimmerleuten durch ihre hinterlassenen, starken Familien höchlich beschwert worden, so daß sie wegen Geringheit ihres Stubengutes die Quantität der Armen aus dem jährlichen Einkommen unmöglich habe erhalten können, fondern bei zunehmender Armuth unvermeidlich das Kapital und endlich Alles auf= opfern müßte. — Der Gesellschaft von Webern ward speziell geantwortet, daß sie sich über die Abweisung des Dufresne nicht wundern könne, da es ihr gar wohl be= kannt sein werde, daß sie von ihren Stubengenossen bereits Etliche zu Zimmerleuten geschickt, wie den alten Wagner Dufregne, den Zimmermeister Lut und Tischmacher von Greyerz, deren Zustand einer Ed. Gesellschaft von Webern "gar wohl im Wüßen", und daß durch dieselben Zimmer= leuten höchlich beschwert worden, also daß Webern es unter= lassen könnte, die von Zimmerleuten mit Zuschicken ihrer Stubengenossen ein Mehreres zu beschweren, zumal die von Zimmerleuten denen von Webern mit ihren Stubengesellen nie beschwerlich gewesen und sie ihnen überschickt haben. Die beiden Genannten murden schließlich doch auf Zimmer= leuten aufgenommen 1).

Man sieht aus dieser ganzen bedauerlichen Geschichte, wie man schon damals in Folge der neuen Armengesetz= gebung — wie Aehnliches heute wieder aus ähnlichen Gründen, nur in anderer Weise und in größerem Maß= stabe geschieht — die "minderen Burger" möglichst von einer Gesellschaft der andern zuzuschieben suchte; besonders thaten das jene Gesellschaften, bei denen sich der ursprüngliche Handwerkscharakter längst verloren hatte, denen gegenüber, bei denen dieser noch einigermaßen fortbestand, was auf

<sup>1) 1728,</sup> j. Manual v. 3., II., S. 85.

Zimmerleuten nach einer richtigen Bemerkung von Dur= heim 1) bis 1798 vorherrschend der Fall war.

Aehnliches wiederholte sich noch öfter. So wurde in den Jahren 1737-43 ein Meister Haag, Wagner, un= ehlich, wiederholt abgewiesen, es sei denn, seine väterliche Gesellschaft (Schmieden) stelle einen Revers aus, daß sie fünftig Uneheliche von Zimmerleuten, die ein dort zünftiges Handwerk erlernten, auch annehmen wolle. Der Revers wurde (28. Dezember 1743) ausgestellt, Haag also aufge= nommen 2). Man kam so allmälig auf den Ausweg der Reciprocität zwischen den einzelnen Gesellschaften. 1768 wurde Metgern angefragt, ob sie — unter Zusicherung Gegenrechts von Zimmerleuten — ihre Gesellschaftsgenoffen behalten wollten, wenn sie gleich ein auf Zimmerleuten gehörendes Handwerk erlernten 3). 1775 wurde Tischmacher= meister Feer abgewiesen, da Affen seine väterliche Zunft sei, ihn auch als den seinen anerkannt habe, indem es dessen Geldstag verführt und seiner Frau einen Vogt ver= ordnet habe; auch sei schon sein Vater, obwohl ebenfalls Tischmacher, auf Affen verblieben, wie denn überhaupt das Tischmacherhandwerk nicht verbindlich sei, Tischmacher auf sehr verschiedenen Gesellschaften Burger seien 4). Wirklich war z. B. der Ebenist Saml. Anton Frank nach seinem Bunsche auf seiner väterlichen Gesellschaft Pfistern ver= blieben 5). Im Jahr 1772 berichtete der Obmann von Zimmerleuten, Geleitsherr Gruber: die leidige Erfahrung lehre, daß viele Gesellschaften die meisten ihrer armen An= gehörigen solchen Sandwerken widmen, die zu Zimmerleuten

<sup>1)</sup> Beschreibung der Stadt Bern (1859), S. 190. 2) Manual v. Z., III., S. 11, 48, 80, 91 f. 3) a. a. D., V., S. 172. — 4) a. a. D., V., S. 369 f., 387. 5) a. a. D., IV., S. 262 f.

verbindlich seien, daher denn die Gesellschaft mit Armen überlastet werde. Er erhielt daher den Auftrag, mit ans dern Gesellschaften zu unterhandeln, daß man sich dahin verseinige, daß jede Gesellschaft ihre Genossen behalten und nicht mehr den andern aufbürden solle<sup>1</sup>) Aber erst am 26. September 1804 beschloß das Große Bot von Zimmersleuten, daß die Gesellschaft fortan "geschlossen" sein solle, d. h. daß kein durch Geburt einer andern Gesellschaft Ansgehöriger um seines Handwerks willen hierseits aufgenommen werden solle und umgekehrt. Am 24. Januar 1805 hob endlich der Große Stadtrath, auf den Vorgang und Wunsch mehrerer Gesellschaften und auf den Antrag von Zimmersleuten, die Maßregel auf alle Gesellschaften auszudehnen, die Handwerkszünstigkeit auf den 13 Gesellschaften gänzlich auf<sup>2</sup>).

II. Organisation der Gesellschaft, Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

Die vier auf Zimmerleuten zünftigen Handwerke der Zimmerleute, Tischmacher, Wagner und Küfer bildeten in Sachen des Handwerks jede eine besondere Genossensschaft, die unter einem eigenen "Bottmeister" stund und ihre besonderen "gemeinen Gebotte" abhielt, über deren Verhandlungen indessen keine Protokolle geführt worden zu sein scheinen, — wenigstens sind keine vorhanden. In allen andern Beziehungen — Vormundschafts= und Armenwesen, Militär u. s. w. — machten die vier gemeinschaftlich die Gesellschaft von Zimmerleuten aus. Diese versam= melte sich zu Vornahme ihrer Geschäfte, namentlich Passation der Rechnungen, im "allgemeinen Gebot", in der Zwischenzeit

<sup>1)</sup> a. a. D., V, E. 277. - 2) a. a. D., VI., E. 339 f., 353 ff.

besorgten die "Fürgesetten" die laufenden Geschäfte. Die Sitzungen beider Behörden waren ehedem spärlich: 1694 3. B. fanden zwei allgemeine und drei Fürgesetten = Bote statt, 1695 drei fürgesetzte und vier allgemeine, wovon zwei wegen Streitigkeiten von Gesellschaftsgenossen auf Befehl und unter dem Vorsitz des Herrn Venner Bucher 1); 1702, 1703, 1710, 1720 ward nur je ein allgemeines und gar kein Vorgesetzten=Bot gehalten (wenigstens ist nichts davon protofollirt). Von Beamten erscheinen die nämlichen wie noch heute: Obmann (Präsident), Seckelmeister, Stuben= schreiber, Umbieter, außerdem zwei Stubenmeister, ein "regierender" und ein "neuer", so daß Jeder zwei Jahre amtirte2); sie waren ursprünglich die Präsidenten des all= gemeinen Bots, später die Aufseher über das Gesellichafts= haus, die Polizei und die Finanzen; sie wechselten nach den vier Handwerken, hatten aber nicht Sitz bei den Vor= gesetzten3). Man hielt übrigens fast eifersüchtig auf die Gleichheit Aller; so heißt es im Protokoll, bei Anlaß der Wahl des Herrn Gruber zum "Präsidenten und Wort= führer" nach dem Ableben des Obmann Zigerli 1694, August 13.4): "Im Uebrigen sollen wir Alle gleich sein und Einen corpus machen, auch sich nicht höher als andere schätzen, sondern sämmtlich einmüthig, verträglich, friedlich, einig und vertraulich sein, beinebens auch der Ed. Gesell= schaft Nugen eher als gleichsam sein selbsten suchen, bero= selben in allen billigen Dingen mit Rath und That bei= springen und bestmöglichst behülflich sein, alles ohne Ge= fährd, Amen, daß es geschehe!" Aus jedem Handwerke

4) a. a. D., I., S. 8.

<sup>1)</sup> Manual von Z., I., S. 10 f., 18 f.
2) Vergl. Lauterburg im B.=T. 1862, S. 91 f.
3) Manual von Z., I., S. 38, V., S. 351.

follten zwei Vorgesetzte sein; gewöhnlich waren es gewesene Stubenmeister 1). Es mußten daher Männer, die man zu Vorgesetzten munichte, die aber kein zunftiges Sandwerk betrieben, pro forma ein Handwerk "annehmen", 3. B. 1768 Hr. Fürsprech Gruber das Wagner-, Hr. Operator Brunner das Tischmacherhandwerk, deffen eine Borgesetten= Stelle seit Jahren ledig war.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen waren diejenigen, welche eine entehrende Strafe erlitten hatten, die Unehlichen und Vergeltstagten und die, welche für ihre Person bas Almosen genossen; letteres wurde 1751 dahin verschärft, daß auch solche, deren Frau und Kinder auf dem Armen= etat standen, ausgeschlossen wurden 2).

Gegenwärtig besteht das Vorgesetztenbott, welches Vor= mundschafts = und Armenbehörde zugleich ift, aus dem Ob= mann, dem Bize = Obmann und neun Mitgliedern; eine Erziehungskommission von einem Präsidenten und fünf Mitgliedern, eine Rechnungsuntersuchungs = und eine Gelb= anwendungs = Rommission von je drei Mitgliedern besorgen in meist nur vorberathender Weise die, durch ihre Namen angedeuteten Geschäfte. Eigentliche Gesellschaftsbeamte (mit freilich fehr bescheidenen Honoraren) find der Seckelmeister, der Almosner, der zugleich Baisenvogt ist, der Stuben= schreiber und der Umbieter; sie sind einer jährlichen Bestätigung durchs große Bot unterworfen.

Heute hat die Gesellschaft, indem sie eine Abtheilung der Burgergemeinde Bern bildet, als fast ausschließliches und jedenfalls wichtigstes Gebiet ihrer Thätigkeit nur noch das Vormundschafts = und das Armenwesen für ihre An= gehörigen zu besorgen — ersteres seit 17223) —, wie

<sup>1)</sup> Manual, IV., S. 97 f. — 2) a. a. O., III., S. 195, IV., S. 96.
3) Wyß im Tajchenbuch 1854, S. 145.

alle andern Gesellschaften unserer Vaterstadt. Es ist dieß aber ein ungemein wichtiges Recht, und wir stimmen vollsständig Herrn von Stürler bei, wenn er schreibt 1): "Die Perle der Gesellschaftsthätigkeit war und ist noch die Armensund Vormundschaftspflege..... Die Wohlthaten der Vormundschaftspflege sind weniger in die Augen fallend, als die der Armenpflege, an Bedeutung und Tragweite aber stehen sie denselben nicht nur nicht nach, sondern überragen sie in mancher Beziehung. Es gibt für die Familie, wie sie sein soll, keine größere Veruhigung, als ein treues, makelloses Tutelwesen. Die Stadt und ihre Jünste haben sich hierin von Alters her ausgezeichnet, das wird kaum Jemand bestreiten. In diesem Kleinod ist auch der tiesere Grund der meisten Burgeranmeldungen dahier zu suchen."

Es ist schon oben (S. 116) bemerkt worden, daß unsere Gesellschaften niemals sehr bedeutende politische Rechte besaßen. Wie sehr sie auch, ähnlich wie in andern Städten, einen Antheil an der öffentlichen Verwaltung und am Regiment sich zu erringen suchten, die Regierung wußte diesem Streben die Spize abzubrechen oder es unschädlich zu machen<sup>2</sup>). Doch erlangten die Gesellschaften das Recht, daß jede ein Mitglied im Collegium der Sechszehn haben sollte, die vier Vennerzünste sogar je zwei; sie wurden durch die Venner, seit 1687 durch's Loos jährlich aus den Großräthen jeder Gesellschaft bezeichnet<sup>3</sup>). Im "Regimentsbuch der Stadt Vern" von Jakob Bucher dem jüngern, Stadtschreiber und

<sup>1)</sup> Taschenbuch 1863, S. 66, 70, 76; vergl. Lauterburg ebendaselbst 1862, S. 70.

<sup>2)</sup> Tillier I., S. 317 f., II., S. 547; Wyß im Taschenbuch 1854, S. 137—140.

<sup>3)</sup> Whz a. a. O., S. 142; v. Stürler ebendaselbst 1863, S. 6 f.

bes Gr. Raths 1), werden als Sechszehner von Zimmerleuten genannt: 1610 und 1638 Nifl. Schnell; 1630 Antoni Krumm; 1645, 1648 bis 1652 Hs. Rud. Zigerli; 1653 erscheint für Zimmerleuten als XVIer "Hs. Jak. Ernst von den Möhren, weil sie auf 3. keinen andern von den Burgern hatten, als den angenommenen Hs. Ridli", der nicht wahlfähig war2); ebenso 1654 Ant. Archer, da= gegen 1655 wieder ein Gesellschaftsgenosse Saml. Wytten= bach, Statthalter, 1657 Hs. Rud. Jenner, 1658 Sam. Nötiger, 1659 Sam. Schmalz. Unter den "Burgern", d. h. im Rathe der CC zählte Zimmerleuten ebenfalls je und je seine Vertreter; so 1606 Ludw. Willenegger, Werkmeister Holzwerks, 1608 Pet. Hofmann, eben solcher Werkmeister, 1614 Hs. Stäli, 1617 Saml. Haas, welcher 1638 "Gefandter über's Gebirg", b. h. in die ennetbirgischen Bogteien, im jetzigen Kanton Tessin, war; 1624 Peter Schnell, 1627 Jak. Schnell, 1629 Ant. Krumm, 1632 Hs. Rud. Zigerli. Auch im Stadtgericht war Zimmerleuten, wie jede Besellschaft, durch ein Mitglied vertreten, z. B. 1650 durch His. Rud. Zigerli, 1651 durch His. Rud. Dünki. Chenso lieferte es jeweilen einen Assessor ins neue "Almosen= oder Bettel = Direktorium" (f. unten). Es existirt noch ein eigener "Burger=Besatungs-Vorschlag=Rodel", welcher von 1773

<sup>1)</sup> Ms. der hiesigen Stadtbibliothek, in drei Exemplaren, bezeichnet Mss. Hist. Helv. XI, 68; IV, 79 und 80. Das erste geht bis 1610 (der Vf. † 1617), das zweite ist fortgeführt bis 1654, das dritte ist 1644 abgeschrieben durch Ant. Stettler, gew. Landvogt zu Wisselsburg und Grandson, und später (laut Kaztalog) fortgesetzt durch Hieron. Stettler. Da in diesen Verzeichnissen die Aufnahme in die "Burger" (d. h. die C) und die XVIer früher nur nach Stadtvierteln, nicht nach Gesellschaften angegeben sind, so können wir erst von 1606 an die von Zimmerzleuten namentlich ansühren.

<sup>2)</sup> Vgl. Lauterburg im Taschenb. 1862, Seite 141, Note.

-1827 die Berzeichnisse der regimentsfähigen Burger = und Stubengenossen von Zimmerleuten zur Ergänzung der CC Die Liste von 1773 enthält 39 Namen aus 25 enthält. Geschlechtern, diejenige von 1827 nur 32 Ramen aus 19 Geschlechtern. Ausgeschlossen waren die Ewigen Ein= wohner, die Geiftlichen (schon damals politisch geächtet, wie noch heute!), diejenigen, so die Standesfarbe tragen1), die, so seit ihrer Verehelichung mit der Spinnstube gezüchtigt worden, und die Vergeltstagten. Ein Beispiel, wie es bei den Burgerbesatungen zuging, ist folgendes: Am 29. Mai 1710 eröffnete Hr. Obmann Gruber, welcher damals Sechs= zehner war, den Vorgesetzten, daß auf nächste Oftern der Stand wieder werde erneuert werden, er werde nun einen Stubengesellen, seinen Neveu, Hrn. Abrah. Gruber, den Glaser, promoviren und namsen, jedoch mit der heitern Condition und ausdrucklichem Vorbehalt, daß wenn Hr. Abrah. Gruber eine Burgerbesatung erlebe und dannzu= malen das Glück haben werde, Sechszehner zu werden, er niemand anders als seinen, des Hrn. Schaffners und Ob= manns Sohn, den Hrn. Dr. Eml. Gruber, wenn er bei Leben sein werde, in den Stand befördern und recomman= diren solle. Sollte Hr. Dr. Gruber solche Besatung nicht erleben, so solle Abrah. Gruber schuldig und pflichtig sein, gar niemand anders als einen ehrlichen, dazu tüchtigen und dem hohen Stand anständigen Stubengesell von Zimmer= leuten M. In. Herren Räthen und XVIern vorzuschlagen und zu namsen — was Hr. Abrah. Gruber Meinem wohl= geehrten Hrn. Schaffner vor den Vorgesetzten in die Hand gelobte<sup>2</sup>). — Man sieht, wie Zunft = und Familien=

<sup>1)</sup> D. h. die Staatsbediensteten im roth und schwarzen Mantel.

<sup>2)</sup> Manual von 3., I., S. 106.

Connexionen eine wichtige Rolle spielten und das Regiment allmälig in die Hände einiger wenigen Familien brachten.

Wichtiger war die Stellung der Gesellschaft als Hand= werkerverbindung, zu der wir nun übergehen.

Obwohl die Regierung von Bern es nie zu Ausbildung förmlicher Zünfte kommen ließ, so lag ihr nichts besto weniger ber Schutz ber Handwerke am Bergen, ohne daß sie ihnen jedoch ein Uebergewicht gestattet hätte, wie sie solches in andern Städten zu erlangen wußten. Schon 1373 finden wir eine Handelsverordnung zum Schut der einheimischen Handwerker1). Bei dem großen Ginfluß, den die Handwerke durch ihre zahlreiche Vertretung im Gr. Rathe übten, war die Aufsicht über sie für die Regierung ziemlich schwierig. Bis 1490 konnte jeder fremde Handwerker, sofern er an die Stube seines Handwerkes 30 Sch. bezahlte, sich in Bern niederlassen und daselbst die Meisterschaft erlangen. Von diesem Jahre an mußten sie sich förmlich auf die Gesellschaften annehmen lassen, oder doch, wenn sie sich anderswo als auf der Gesellschaft ihres Handwerks zuziehn wollten, alle Beschwerden der lettern, Rriegszüge, Reisekosten, Stubenzins u. f. w. mittragen 2). Wiederholt nahm die Regierung die einheimischen Hand= werker gegen fremde in Schut; fo z. B. die Rufer (un= term 6. Februar 1551): nicht in der Stadt angesessene Rüfer sollten keine Rüferarbeiten, wie Gelten u. dgl., in der Stadt verkaufen dürfen mit Ausnahme der beiden Dienstage zu Oftern und Pfingsten und ber beiden Jahr= märkte zu St. Martini und St. Luci. Als Grund dieser Beschränkung wird der allerdings sehr beachtenswerthe Um= stand geltend gemacht, daß "die in der Stadt die Laften

<sup>1)</sup> Tillier I., S. 348 f. — 2) Tillier II., S. 547.

tragen". Freilich sollte diese Verordnung nur gelten, "so lange es uns und unsern Nachkommen gefällig ist, dann wir hierin Minderung, Mehrung, Aenderung, Wiederöffnung und gänzliche Absahung wollen vorbehalten haben "1). — Aehnlich bestätigten 1600, August 26., Schultheiß und Rath auf eine Beschwerde der Zimmermeister, daß "äußere Meister gegen ihre Freiheiten auch innerhalb des Burgerenzieles Arbeiten aussührten, ja in der Stadt selbst, und überdieß sie, die burgerlichen Zimmermeister, mit Reden verhöhnten", den letztern auß neue "ihre Freiheiten und Rechte, so lange es uns gefällt und sie diese Nachlassung nicht mißbrauchen würden"2).

Allein ungeachtet allen Schutes von Oben nahm leider — das Handwerk in Bern mit schnellen Schritten ab. Der Regierung entgingen die bedenklichen Folgen, welche das für den Wohlftand der Stadt haben mußte, nicht; sie suchte daher wiederholt, freilich ohne bedeutenden Erfolg, diesem Verfall zu steuern und zum Erlernen von Handwerken und Gewerben zu ermuntern. Sie gibt zu bedenken, die fehr zahlreiche Burgerschaft marte auf Stellen in der Regierung, aber was die Regierung des Landes ertrage, sei nicht genugsam für Alle; bis 300 seien von den Gesellschaften in den Gr. Rath vorgeschlagen, also viel zu Viele; man sollte lieber nach dem Beispiel der Vorfahren und anderer Schweizerstände wieder Handwerke Iernen; etliche Herren von Rath und Burgern sollten daher berathen, welche Art Handwerke etwa einzuführen seien und Demnach wendete sich 1673 die Regierung an die Bennerkammer und an die Gesellschaften mit einer Auf=

<sup>1)</sup> Deutsches Spruchb., Q Q, fol. 306 ff. im Staats-Archiv Tillier III., S. 589.
2) Deutsches Spruchb. H H H, fol. 695 ff. im Staats-Archiv.

munterung an Handwerksluftige; wer Lust habe für Sand= lung mit Leinwand, Wolle, Lederwerk u. A., solle sich an= melden; zugleich wurde ein Berzeichniß sämmtlicher Hand= werker in der Stadt verlangt 1). Auch 1728 verlangte das "Handwerks = Direktorium" ein Berzeichniß der Meister, Be= sellen und Lehrjungen, weil "M. Herren in der Intention seien, die Handwerker (sic!) zu äufnen". Wirklich fragten dann Rath und XVI die Gesellschaften an, wie den Hand= werker = und Meisterschaften aufzuhelfen und junge, tugent= liche Subjekte zu Erlernung derfelben zu erziehen und zu pflanzen seien. Zu Beantwortung dessen wurden von den vier Handwerken auf Zimmerleuten die zwei Botmeister und (von jedem) noch ein anderer, ehrlicher und verständiger Meister ausgeschossen, damit sie nach Berathung ihrer Frei= heitsbriefe eine gemeinsame Antwort durch den Stuben= schreiber geben könnten. 1730 wurden Abschriften der Ge= rechtsame, Privilegien und Statuten aller zünftigen Meister= schaften eingefordert 2). Auf Zimmerleuten hatte man bereits 1696 beschlossen, von den Freiheitsbriefen der vier Sand= werke im Gewölbe durch die Botmeister und je zwei andere ehrliche Meister zu Handen Mnr. In. Herren und Obern Abschriften machen zu lassen. Damals fanden sich vor: für die Decken ein großer pergamentener und zwei papierne Briefe, für's Zimmerhandwerk eine alte pergamentene Abschrift von anno 900 (!sic!), ein Pergamentbrief, Berkmeister betreffend, ein großer dito mit zwei Siegeln fürs Zimmer= und Tischmacherhandwerk und ein pergamentener Tischmacherbrief von 16263) Von den Rüfern fand sich also nichts; jett sind diese Papiere

<sup>1)</sup> Polizeibuch Nr. 7, fol. 574, 588 im Staats=Archiv.
2) Manual v. 3., II., S. 82, 90, 125.
3) a. a. D., I., S. 25, 30.

fämmtlich verschwunden. — 1741 wurde allen vier Hand= werken der Gesellschaft eingeschärft, sich mit Annehmung der Meister nicht zu übereilen, das Meisterstück schwer genug zu machen, wegen der Lehrjahre und Wanderschaft genaue In= formationen aufzunehmen und überhaupt bei ihren Hand= werksbräuchen und Gelübden steif und fest zu halten<sup>1</sup>).

Etwas mehr als von den drei übrigen Handwerken unserer Gesellichaft vernehmen wir von den Tischmachern. Es befindet sich nämlich in unserm Archiv noch ein eigener Rodel, betitelt "Ordnung = und Freiheiten=Buch", der sich ausschließlich auf die Tischmacher bezieht und — leider nicht in chronologischer Ordnung, öfter auch ganz ohne Datum — enthält: die Freiheiten und Ordnungen des Tischmacherhandwerks von 1631, 1674 und 1708, ferner 43 Artikel gemeiner Meister Tischmacherhandwerks, ihre Handwerksbräuche unter ihnen und ihren Gesellen betreffend (vom 9. September 1674), bestätigt durch Teutsch = Seckel= meister und Venner, sodann Sprüche und Weisungen des Handwerksdirektoriums aus den Jahren 1728-1760, bezüglich namentlich auf Streitigkeiten von Meistern auf dem Land mit denen in der Stadt, ob und wiefern Jene Ar= beiten in die Stadt sollten liefern dürfen, oder von Mei= stern in der Stadt mit ihren Gesellen, die sich in die Ordnungen nicht fügen wollten (z. B. die Bezahlung des Auflagengelbes, die Beftimmung der Herberge [Zimmer= leuten und nicht der Schlüssell u. A.). Wir können hier nicht in das nicht eben sehr interessante Detail eintreten, fondern beschränken uns auf Weniges. 1697 murde von den Vorgesetzten eine Klage erörtert über die sogenannte "Lad" (die gemeinsame Rasse) des Tischmacherhandwerks,

<sup>1)</sup> a. a. D., III, S. 48 f.

welche die "äußeren" Meister wider den Willen der "innern" weggethan, dazu auch "den Werkzeug"; es wurde erkannt, alle vorgekommenen verdrießlichen Worte und Werke sollen aufgehoben sein und die Meister=Lad wieder nach Zimmerleuten gethan werden 1). — 1708 wurde zu Aeuf= nung des Handwerks geordnet, daß keiner vor dem 15. Altersjahr, so nicht lesen und schreiben könne und nicht admittirt sei, zum Handwerk verdinget, auch keiner vor verflossenen vier Jahren Lehrzeit und ausgehaltener, gleich= jähriger Wanderschaft ohne einigen Nachlaß zum Meister passirt, innert solcher Zeit aber, soweit möglich, zum Riß und Erlernung des Maßstabs gehalten werde. — Während früher "äußere" Meister nicht mehr als zwei Gesellen halten durften, wurde diese Beschränkung 1719 für Solche, die "in hochobrigkeitlicher Arbeit" stehen, aufgehoben. Aeußere Meister, die sich mit den innern nicht verständigen konnten (sie sollten von jeder Krone Erlös einen Kreuzer an lettere abgeben) und von diesen daher nicht aufgenommen wurden, wurden ausgewiesen. 1742 klagten die Meister des Tisch= macherhandwerks über die "Aeußern und Stümpler", welche ihnen Arbeit und Nahrung wegnehmen, und ersuchten um Abhülfe gegen solche Eingriffe und Schirm der Meister= schaft bei ihren Bräuchen, Rechten und Freiheiten. Bot von Zimmerleuten unterstützte die Sache nachdrücklich und bezeichnete das Handwerksdirektorium als Richter und Executor in diesen Dingen mit absoluter Gewalt 2). — Nach altem Brauch wurde ein großer Schaft als Meisterstück in diesem Handwerk gefordert 3).

Zu Handhabung von Zucht und Ordnung stand den Gesellschaften, die früher noch weiter gehende Strafbefugnisse

<sup>1)</sup> a. a. D., I., S. 41. — 2) a. a. D., III., S. 75. 3) a. a. D., II., S. 102.

geübt hatten, seit 1467 wenigstens das Recht zu, geringere Polizeivergehen ihrer Stubengenossen selber zu ahnden, seit 1543 auch Vergehen, die von andern Leuten im Gesell= schaftshaus begangen worden; 1615 wurde diese Gerichts= barkeit durch die Gerichtssatzung auf geringere Fälle und auf Stubengesellen beschränkt und bestand so bis 17981). Noch 1569 schützte der Rath die Meister und Stuben= gesellen von Zimmerleuten bei ihrem Recht, gegen ihre Ordnungen verstoßende Zunftgenossen zu büßen 2). 1760 sollten nach einem Streit der Tischmachergesellen, die auf Zimmerleuten Sändel gehabt, die Stubenmeister die Sache ausmachen und die Schuldigen bugen3). gegen wurde 1757 ein Streit der Rüfer, die sich unge= bührlich aufführten und drohten, dreinzuschlagen, an's Handwerksdirektorium gewiesen 4). — Auch sonst übten die Gesellschaften eine gewisse Zucht aus gegenüber ihren Angehörigen. So wurde im Dezember 1796 im Großen Bot deliberirt, ob der "ausgeschwungene" Flammer noch ferner als Stubengenosse möge admittirt werden, und er= kannt, daß der Vater als einer, der dem Henker unter den Händen gewesen, nicht mehr geduldet werden könne; der Sohn, Jakob, solle zwar des Vaters, der Verlierung des Stubenrechts halber, nicht zu entgelten haben, jedoch, weil der Vater sich außer der Stadt aufhält und sich wohl er= halten kann, so solle der Sohn den Vater präsentiren und für Stubenzins und Reisgeld jährlich sechs Bagen erlegen, im saumseligen Fall durchgestrichen werden 5).

<sup>1)</sup> Tillier II, S. 496; Wyß im Taschenbuch 1854, S. 138—146; Lauterburg ebendaselbst 1862, S. 152 f.; v. Stürler eben= dajelbst 1863, S. 42. if.

2) Deutsches Spruchb. X X, S. 90, im Staats-Archiv.

3) Manual von Zimmerleuten, V., S. 3.

4) a. a. D., IV., S. 243. — 5) a. a. D., I., S. 34.

Buchdrucker Emanl. Hüguenet hatte "durch einen be= kannten großen Fehler" (?) sein Stubenrecht eingebüßt; 1716 kam er um Wiedereinsetzung in dasselbe ein, murde aber abgewiesen, bis er eine obrigkeitliche Erkenntniß vor= weise, unter welchen Bedingungen er begnadigt worden sei, in welche Klasse er also gehöre, damit man nicht in Ver= antwortung komme und weiter gehe, als man befugt sei1). Aehnlich wurde 1728 Jak. Zurmatten wegen Diebstahl und daheriger Bestrafung von den Sitzungen ausgeschlossen, ihm aber überlassen, den Stubengesellen nachzugehen und sie zu ersuchen, ihm zu verzeihen und ihn wieder aufzu= nehmen. Er reichte dann eine Supplik ein, wurde aber aufs fünftige Jahr vertröstet und ihm die Bedingung gemacht, einen Zeddel von M. In. Herren beizubringen, daß er völlig begnadigt sei<sup>2</sup>). — 1723, Dezember 6., wurde Rüfer Pfander "als der sich alles beneficii wegen seines Schändens und Schmähens und schlimmen, liederlichen Leb= wesens unwürdig gemacht", mit seinem Unterstützungsgesuch abgewiesen und erkannt, ihm nicht nur nicht zu den Besellschaftsboten zu bieten, sondern auch seinen Schild umzukehren3), so lang und bis er sich ehrlich verhalten und bessern werde 4). - Eine eigenthümliche Art, ihre An= gehörigen in Ordnung zu halten, wurde 1723 gegen den Schneider Jak. Stämpfli, welcher kein Meisterstück gemacht hatte, angewandt: man wollte ihm keinen Hochzeitschein ausliefern; - indessen, einige Monate später wurde ihm auf sein dringendes Ansuchen und Versprechen, bas Meister= stück bald möglichst zu machen, damit er Hochwächter werden könne, ber fragliche Schein bennoch verabfolgt'). — 1738

<sup>1)</sup> a. a. D., I., S.  $130 \, \text{f.} - ^2)$  a. a. D., II., S. 82, 88.3) S. Lauterburg im Lajchenbuch 1862, S. 106.4) Manual v. 3., I., S.  $158. - ^5)$  a. a. O., I., S.  $154 \, \text{f.}, 158.$ 

verursachte die Aufnahme des Rufers Rober einen Streit, weil er das Meisterstück nicht ohne fremde Beihülfe gemacht und statt der Wanderschaft in fremden Rriegsdiensten ge= standen habe; er wurde endlich angenommen, und beschlossen, in Zukunft solle etwas vom Annehmungsgeld in die bezügliche "Handwerkslad" gelegt werden1)

Auch fremden Handwerkern gegenüber, die sich in hiesiger Stadt aufhielten, wurde von den Handwerksgenossen eine gewisse Zucht geübt. So stellte 1726 die Meisterschaft Zimmerhandwerks dem Gerhard Rambif, Zimmermeifter, Burger von Zürich, ein Certificat aus, sie habe ihn seiner Zeit aus Gründen (ehrenrührige Nachreden gegen hiefige Meisterschaft und Fortgang, ohne nach Handwerksbrauch genommenem Abschied) in's schwarze Buch eingetragen, jett aber nach erklärter Reue und erlegter Strafe wieder für einen ehrlichen Meister anerkannt und seinen Fehler im schwarzen Buch gestrichen 2).

# III. Finanzen und Armenwesen.

Ueber die Entstehung des Gesellschaftsgutes von Zimmerleuten läßt sich nicht mehr ganz genau Auskunft geben. Ohne Zweifel wird dasselbe auf dem nämlichen Wege wie die Güter der übrigen Gesellschaften, allmälig — denn längere Zeit hindurch wurde wohl nichts kapitalisirt3) zusammengebracht worden sein und zwar wesentlich durch die Beiträge der Gesellschaftsgenossen selbst, durch Aufnahmsgelder und Stubenzinse, durch Bußen und Auflagen bei Hochzeiten, Taufen, Güterankäufen, bei Promotionen, durch Vermächtnisse und Schenkungen 4). Im Einzelnen

<sup>1)</sup> a. a. O., III., S. 19. — 2) a. a. O., II., S. 42 f.
3) v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 60.
4) Whz im Taschenbuch 1854, S. 14'

finden wir darüber Folgendes: Jeder Gesellschaftsgenosse bezahlte bei seiner Verheiratung 1/2 Thaler, den "Hochzeits= gulden", wenn er bereits Stubengesell war; kam er aber von einer andern Gesellschaft auf die unsrige, so entrichtete er das doppelte 1). Bei Heiraten mit einer Nicht=Bernerin wurde bis in neueste Zeit das sogeheißene "Einzuggeld" verlangt, dessen Betrag bekanntlich mehrmals wechselte, bis es gänzlich aufgehoben wurde durch die revidirte Bundes= verfassung von 1874. Bis in unser Jahrhundert hinein hatten auf's Neujahr fämmtliche Stubengesellen den Stuben= zins mit sechs Bagen zu bezahlen, und ebenso forderte man seit 1698 von Wittwen und ledigen Weibspersonen jährlich zehn Sch. Bei der Gesellschafts = Annahme hatte ein "In= nerer", d. h. ein durch Geburt auf die Gesellschaft Ge= hörender für den Eimer einen Thaler, Ginschreibgeld zehn Sch. zu entrichten, ein "Aeußerer", von einer andern Be= sellschaft um des Handwerks willen herkommender, dort fünf Pfund, hier ein Pfund, wovon 10 Sch. dem Stuben= schreiber als Emolument zukamen 2). Die Annehmungs= gebühren selbst murden verschieden bestimmt: früher 71/2 Kronen, nebst einer Gelte Wein, für "Aeußere" das Dop= pelte, später 71/2 Kr., dazu das Botgeld 15 Bg., das Eimergeld 11/2 Kr., also zusammen 9 Kr. 15 Bh.3) — Bei dieser Gelegenheit, sowie bei Beförderung zu einem Gesellschaftsamt mußte eine "Stubenflasche" bezahlt werden, ursprünglich ein Trunk an die Gesellschaftsgenossen, später in Geld (zwei Kronen) umgewandelt 4). — Laut Ordnung von 1685 und Reglement von 1736 hatten endlich die Gesellschaften zu Handen ihrer Armen an "Promotions=

<sup>1)</sup> Manual von 3., I., S. 34. — 2) a. a. D., I., S. 36. 3) a. a. D., I., S. 125. — Rechnungen der Gesellschaft.

<sup>4)</sup> Rechnung des Seckelmeisters von 1801/2 u. a.

geldern" zu beziehen: vom Stadtschreiber 80 Thaler, vom Großweibel 30, vom Gerichtsschreiber 10, vom Raths=schreiber 20, vom Unterschreiber 10, vom Ammann 10, vom Welsch=Seckelmeister 20, vom Ober=Commissarius 50, vom Inselmeister 30, vom Siechenvogt 20, von den Schaff=nern im Interlaken=, Frienisberg=, St. Iohannsen=Haus je 20, vom Salzkassaverwalter 100, vom Bauherrenschreiber 15, von den Landschreibern von Lenzburg, Wangen, Interlaken je 30, vom Spitelmeister zu Neuenskadt 10, vom deutschen Seckelmeister 60, vom Kaushausknecht 10 Thaler; für eine Promotion in den Großen Kath bezahlte der Ge= wählte 12 Kronen an seine Gesellschaft 1).

Bei alledem blieb das Gesellschaftsgut von Zimmer= leuten bis in das gegenwärtige Jahrhundert verhältniß= mäßig gering und reichte zur Unterstützung der zahlreichen armen Angehörigen bei weitem nicht hin, weßhalb die Hülfe der Regierung in Anspruch genommen werden mußte, welche denn auch — wie andern Gesellschaften2) — bis 1546 nicht unbedeutende Beisteuern an Geld und Getreide verabfolgte (f. unten) 3). — Die Ausscheidung des allge= meinen Gesellschaftsvermögens, das früher wesentlich als Armengut angesehen, aber nicht durchweg nur zu Armen= zweden verwendet worden war, in ein Stubengut und ein Armengut wurde erst 1836 vorgenommen. Nach den Rech= nungen von 1874 beträgt ersteres dermalen Fr. 274,568. 27 Cts., letteres Fr. 277,951. 27. Von den Schenkungen zu Stiftung und Aeufnung des Armengutes geben drei im Gesellschaftszimmer aufgehängte Donatoren = Tafeln ehren=

3) Durheim, S. 192.

<sup>1)</sup> Manual 4, 146 ff. (aus dem Jahr 1752). — Rechnung von 1785/6. — Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 113 f.; v. Stürler ebendaselbst 1363, S. 72.

<sup>2)</sup> Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 120 ff.

volle Kunde und beweisen den regen Gemeinsinn unserer Angehörigen; es finden sich da von 1727 an bis 1870 55 Gaben verzeichnet von 600, 800, 900 Kronen und minder bis zu Fr. 42, 135, im Ganzen circa Fr. 89,850.

Die Verwaltung dieses Vermögens und das Rech= nungswesen wurden in frühern Zeiten leider zum Theil sehr mangelhaft und oberflächlich geführt, woraus öfter Unordnungen und sogar große Verluste für die Gesellschaft entstanden. Zu einer traurigen Berühmtheit ist in dieser Beziehung das Unglück gelangt, welches gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Gesellschaftsgut von Zimmerleuten betroffen hat: in kaum zu entschuldigendem Leichtsinn und Unvorsichtigkeit hatten die damaligen Stubenmeister Abam Anechtenhofer und Johann Murrin die Schlüssel zum Ge= halte, worin das Geld lag, dritten Personen anvertraut, welche sich sodann mit dem Gelbe - fast dem ganzen Ber= mögen der Gesellschaft außer dem Hause — davon machten. Die Meister wollten die nachläßigen Stubenmeister zur Rück= erstattung anhalten; nach langem Hin = und Herschleppen der Sache (seit Neujahr 1571) erfolgte endlich am 23. No= vember 1573 die Freisprechung der Stubenmeister durch den Großen Rath, weil ja nicht Jene felbst das Geld ver= untreut hätten; es fei für einen Unfall und Berluft zu halten und solle keinem Theil an Chren gefährlich fein 1).

Auch sonst aber kamen hin und wieder Mißstände zum Vorschein. So mußte 1696 am 20. März das Rechnungs= wesen vom Großen Bot unter Vorsitz des Venners Bucher

<sup>1)</sup> Rathsmanual Nr. 386, fol. 45, und deutsches Spruchbuch **ZZ**, fol. 270 ff., im Staatsarchiv. — Manual von Zimmer-leuten, V., S. 302 f., wo aber irrig in einem Memorial von 1772 die Sache als "Ends vorigen (statt vorvorigen) Jahr-hunderts" vorgefallen angesetzt ist. — Durheim, S. 193 f.

geordnet werden; dabei wurden dem Seckelmeister für feine Müh in Zufunft 30 Kronen ausgesett1). Bei einer vom Rath im Jahr 1702 vorgenommenen Untersuchung wurden schon wieder 9000 Pfund an Kapital vermißt2). Mls Beispiele früherer Abrechnungen mögen noch folgende dienen: 1697, Februar 13., haben die Fürgesetzten mit dem Hauswirth gerechnet und ihm bezahlt 69 Kr., davon abgezogen seine schuldigen Kr. 23 Hauszins und für das Zinngeschirr (es ging also mehr, als ber Hauszins betrug, bei den Gesellschaftsmählern und Trünken drauf!). Item hat man ihm noch für Spezerei, Holz und Müh geben 6 Kr.3). 1705 zeigte die Rechnung des Hrn. Obmann und Sedelmeister Gruber ein Einnehmen von 2848 Pfb. 13 Sch. 5 d. und ein Ausgeben von 1888 Pfd. 7 Sch. 7 d. Es wurden dem Hrn. Obmann für seine vielfaltigen treuen Dienste und Mühewaltung extra geordnet 100 Pfd. Von der schuldigen Restanz lieferte er alsobald 400 Pfd. in baar, welche ins Gewölb gelegt wurden (was gewöhnlich geschah, so daß mitunter über 2000 Pfd. dort lagen!). — 1709 zeigte die Rechnung an Einnahmen 7100 Pfd. 2 Sch. 8 d., an Ausgaben 1963 Pfd. 9 Sch. Herrn Obmanns "zwei Töchterlene", welche das baare Geld (ben Saldo) gebracht hatten, murde "zu einer Verehrung gegeben acht Pfb.", wie denn solche Geschenke, deren Betrag variirte, fast jedesmal verabreicht wurden. 1721 wurde Hr. Obmann und Kaufhausverwalter Gruber als Seckelmeister entlassen und ihm für seine getreue Haushaltung und Mühewalt für die Gesellschaftsarmen im Directorio, dadurch einer Ed. Gesellschaft ein Namhaftes erspart worden, zu einer Recompenz geordnet: 1 Dutend silberne Löffel, dito Messer

<sup>1)</sup> Manual v. Z., I., S. 19. — 2) Durheim, S. 194.
3) Manual von Zimmerleuten, I., S. 38.

und Gabeln, der Frau Zollnerin 1 Dugend saubere zin= nige Platten und 2 Dugend Teller dazu 1).

Das Rechnungswesen wurde eigentlich erst 1758 durch Hrn. Seckelmeister Daniel Brunner in eine vernünftige und geordnete Form gebracht. Damals betrugen die Gesammteinnahmen des Rechnungsjahres Kr. 1110 by. 13 (die Summe zinstragender Kapitalien ohne das Haus belief sich auf Kr. 14,731. 12. 2), die Gesammtausgaben dagegen Kr. 976. 5. 2, wovon an Ordinari Almosen Kr. 166. 2, an Extra Almosen Kr. 152. 6. 2, an Besoldungen Kr. 90°).

Die Besoldungen der Gesellschaftsbeamten waren — und sind — minder als bescheiden. So wurde 1694 Hr. Seckelmeister Hüguenet bestätigt und, weil er zugleich Alsmosner war, ihm zum "Trinkgeld verehrt 92 Pfd. 4 Sch. 4 d. zusammt seiner Frau x bajoires"3). — Erst 1750 wurde neben dem Seckelmeister ein besonderer "Almosner" aufzustellen und beide angemessen zu pensioniren, auch die Pension des Stubenschreibers, die bisher nur 8 Kronen betragen hatte, zu erhöhen beschlossen. 1751 wurde dann dem Seckelmeister bestimmt jährlich 50 (1758 dann 60) Kr., dem Stubenschreiber 16 Kr. (1752 auf 20 Kr. — Zeddel inbegriffen —, 1786 auf 30 Kr. nebst besonderer Bezahlung der Scripturen, erhöht), dem Umbieter 8 Kr. (früher hatte er nur 2 Thaler, später [1801] 20 Kr.); — der Wachtumbieter erhielt 2 Kr. (4).

Wie sehr man sich die Erhaltung des Gesellschaftsgutes angelegen sein ließ, geht unter Anderm daraus hervor, daß, als am 8. Juni 1799 ein von den Gemeinden und

<sup>1)</sup> a. a. D., I., S. 92, 100, 102, 144.

<sup>2)</sup> Seckelmeisterrechnung pro 1758—59.

<sup>3)</sup> Manual, I., S. 3. — Bajoires sind Münzen mit zwei Gessichtern hinter einander. — 4) a. a. O., IV, S. 97 f.

Korporationen zu erhebendes Zwangsanleihen von 5%, ihres reinen Kapitals ausgeschrieben wurde, Zimmerleuten — wie auch andere Korporationen — die Bezahlung ver= weigerte, wie Durheim 1) mit Berufung auf die, jest leider (s. oben, S. 114) nicht mehr vorhandenen Manuale jener Tage sich ausdrückt "mit ungewohnter, fast herausfordernder Reckheit". Man berief sich in einem Berichte an den Finang= minister auf die Natur dieses Vermögens als Armengut und dessen Bestand, der zu gering sei, auch nur ihre Ar= men zu erhalten. Die Sache murde wiederholt von den helvetischen Behörden discutirt und noch am 15. August 1800 der daherige Bericht des Finanzministers in Circulation zu setzen beschlossen. Dann aber verschwindet die Angelegenheit vollständig aus den Aften, man ließ sie wahrscheinlich bei etwas veränderter politischer Lage ein= schlasen. Thatsache ist, daß laut Gesellschaftsrechnungen Zimmerleuten damals nichts der Art bezahlt hat 2)

Weniger ehrenhaft, vielmehr ein trauriges Zeugniß von Mangel an wahrem Patriotismus, war das Benehmen von Zimmerleuten im Jahr 1815. Als damals eine allgemeine Kriegssteuer erhoben wurde und auch die Gesellschaften um Angabe des Ertrags ihres Stubengutes und ihrer Häuser oder um einen freiwilligen Beitrag ersucht wurden, bot Zimmerleuten unter Berufung darauf, daß es kein apartes Stubengut besitze und die Miethzinse der zwei Häuser zu Armenunterstühungen verwendet werden müßten, die — erbärmliche — Summe von 16 Kronen an, "jedoch

<sup>1)</sup> S. 194 f.

<sup>2)</sup> Manual der Verwaltungskammer 8, 393, 418; 9, 4 ff. 422 f.; 10, 379; 11, 8; Mijsivenb. Nr. 2, 43 ff., im bernischen Staatsarchiv. Die Nachforschungen im eidgenössischen Archiv durch Hrn. Archivar Kaiser, dessen freundliches Entgegenkommen wir bestens verdanken, führten ebenfalls zu obigem Resultate.

ohne einige Consequenz für die Zukunft und ohne daß dieser freiwillige Beitrag Regel mache" 1).

Die hauptfächlichste und wichtigste Berwendung fanden die Einnahmen der Gesellschaft in der Unterstützung ihrer armen Angehörigen, und zwar lange bevor ein eigenes Armengut existirte und bevor durch die Bettel= ordnung von 1675 und die sachbezüglichen Beschlüsse der Regierung vom 20. Januar 1676 und 7. September 1682 den Gesellschaften — wie allen andern Gemeinden — ge= setlich die Unterstützungspflicht ihrer Angehörigen zufiel2). Die Unterstützungen bestunden theils in Gaben, »pro semel et semper«, für außerordentliche Bedürfnisse, theils in wöchentlichen oder vierzehntägigen Geldspenden, theils in fronfästlich zu entrichtenden Getreidespenden aus den auf= Letteres waren die regelmäßigen gehobenen Klöftern. Staatsbeiträge, zu denen aber noch andere Zuschüsse nöthig wurden. So wurden benn bis 1798 vom Staate an die Verpflegung der Armen von Zimmerleuten laut den Rech= nungen der Gesellschaft beigetragen: aus dem Interlaken= haus, zu 4 Fronfasten auszutheilen, 86 Mütt Dinkel und 41 Mütt Haber; aus der Sedelschreiberei zu 4 Fronfasten und wöchentlich auszutheilen, 150 (später 152. 16) Kronen. Waren einzelne Benefizien zeitweilig nicht besetzt, so fiel das betreffende Almosengeld in die allgemeine Gesellschafts= Während der helvetischen Periode wurde nichts bezahlt, von der Mediation an wurde an Stelle der Natural= lieferung Geld entrichtet, und zwar z. B. pro 1803 und 1804 zusammen Liv. 2478. 3 alte W. Als man 1801

<sup>1)</sup> Manual von Zimmerleuten, VIII., S. 284 ff.

<sup>2)</sup> Tillier, IV., S. 422 f.; Whß im Taschenbuch 1854, S. 145; v. Stürler ebendas. 1863, S. 66 ff.

<sup>3)</sup> Rechnungen des vorigen Jahrh., z. B. 1759-60, S. 20.

der "Sönderungskommission" (des Staats = und Stadt= gutes) Bericht erstatten mußte, auf was für Titeln die bisherigen Staatsbeiträge an die Armen der Gesellschaft gegründet seien, ließ sich nichts Aelteres mehr auffinden, als der Rathsbeschluß vom 23. Februar 1705, wodurch die CC verordneten, daß "wegen Unvermögens der Gesellschaft ihre Armen allein zu erhalten, ihr außer den bisherigen jährlichen 200 Pfd., 86 Mütt Dinkel und 41 Mütt Haber noch jährlich 130 Pfd. und 4 Mütt Dinkel entrichtet werden sollen, jedoch nur so lange es uns gefalle"1). Wirklich mußte die Gesellschaft im Laufe des 18. Jahr= hunderts wiederholt, &. B. 1724, 17302), die Hülfe des Staates in Anspruch nehmen, was mitunter in Ausdrücken, die so ziemlich ans Betteln anftreifen, geschah. Auf wieder= holte Klagen der "Almosen=Direktion", d. h. der 1710 ein= gesetzten, staatlichen Armenbehörde3), daß die Gesellschaft von Zimmerleuten bei ihren pro semel-Steuern immer ebensoviel Beisteuer vom Directorio verlange, als sie selber gebe, wurde unterm 16. Dezember 1772 von Zimmerleuten ein ausführliches Memorial4) an jene Behörde eingereicht, welches nachweist: seit jenem traurigen Verlust fast des ganzen Bermögens durch die Treulosigkeit einiger Bor= gesetzten sei trot aller Oekonomie bei zunehmender Anzahl der Armen die Gesellschaft nicht im Stande, ihre Armen in gleichem Maaße, wie das Direktorium, zu unterstützen, obwohl die Zinsen des ganzen Vermögens dazu consumirt würden und Mahlzeiten und Abendessen schon seit etlichen Jahren gänzlich abgestellt seien. Die mahre und einzige

<sup>1)</sup> Rathsmanual 18, S. 215, im Staatsarchiv. — Manual von Zimmerleuten, VI., S. 31 f., 130. — Durheim, S. 194.
2) Wanual von Zimmerleuten, I., 157, 160; II., S. 136 f.

<sup>3)</sup> v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 75. 4) Manual von Zimmerleuten, V., S. 302 ff.

Ursache davon möge sein, daß vier Professionen zu hiesiger Gesellschaft gehörten, zu deren Erlernung, wie die leidige Erfahrung lehre, fast die meisten Gesellschaften solche Leute widmen, die arm und aus dem Almosen erzogen seien, ja sogar daraus ausgesteuert werden, um das Meisterstück zu verfertigen. Diese Professionen seien ohnedem sehr schlecht und wenige Beispiele vorhanden, daß Einige sich damit bereichert hätten: wie viel weniger könnten dies solche Leute, die, von zeitlichen Mitteln entblößt, solche Begangenschaften zu treiben anfingen; vielmehr geriethen diese in Schulden und verarmten sammt ihren Descendenten vollends. Daher die wachsende Armenlast auf Zimmerleuten und Vermin= derung des Gesellschaftsgutes, wenn nicht Vorsehung ge= than werde in dem Sinn, daß eine jede Gesellschaft ihre Genoffen behalten muffe. Man fieht, die andern Gesellschaften wußten ihre Armen auf Zimmerleuten abzuschieben, indem sie dieselben dorthin gehörende Hand= werke erlernen ließen!

Seit der Mediation vertheilte die Armenkommission des kleinen Stadtraths den für die burgerlichen Armen bestimmten Drittheil des sogenannten "Hintersäßgeldes" an einzelne Gesellschaften; derselbe betrug für Zimmerleuten 1805 z. B. Kronen 189. 1, 1807 aber 380 Kr. 1). Auch gab der Stadtrath aus dem "burgerlichen Armensond" jährliche Beisteuern zur Unterstühung der Gesellschafts= armen (bis 1848), z. B. 1812 Kr. 310, 1813 50 neue Dublonen, 1814 Kr. 320°). Ende 1818 ordnete die Stadt= verwaltung an, daß zu gerechter Vertheilung der Hintersäß= gelder und des Ertrags des allgemeinen burgerlichen

<sup>1)</sup> Manual von Zimmerleuten, VI., S. 24 f., 179.

²) a. a. O., VIII., S. 182. 274.

Armenguts jede Gesellschaft alle fünf oder sechs Jahre nicht nur ihren Armenetat, sondern auch den Etat ihres Armen= und Stubengutes einreichen folle. In feiner Antwort1) bemerkte Zimmerleuten, das Bermögen der Gefellschaft fei zwar seit einiger Zeit in Aufnahme gekommen durch etliche Burgerannahmen, Legate, die Unterstützung der h. Regie= rung und die Beisteuern der Stadtmagistratur, welche mehrere Jahre 300 Kronen überstieg und zuletzt 290 Kronen betrug. Dazu tam die äußerst sorgfältige und sparsame Administration, indem Arbeitsfähige gar nicht, Erwachsene fehr dürftig und nur die Jugend zur Erziehung reichlich unterstützt wurden, dazu die ganze Verwaltung nur 220 Kronen kostete und nicht das Geringste auf Rechnung der Gesellschaft genossen wurde. Man hoffe daher, auch bei den dermalen gunftigen Verhältnissen nicht an den bis= herigen Unterstützungen verkürzt zu werden, zumal man oft nur gang färglich gegeben habe und lieber ein Mehreres thäte, auch der Armenetat bald beträchtliche Vermehrung erleiden möchte und allerlei Reparaturen eine Ausgabe von 1000 Kronen verursacht hätten. — Ein, von Pfistern 1817 angeregter und 1819 ber Stadtverwaltung gemachter Vor= schlag zu Errichtung eines Arbeitshauses ober einer Beffe= rungsanstalt für Arbeitsscheue, respective zu Erweiterung des hintern Spitals, wurde als noch näherer Untersuchung bedürftig einstweilen ad acta gelegt 2).

Eine sehr wichtige Art der Armenunterstützung waren die Lehrgelder, die in Verbindung mit Deutsch = Seckel= meister und Vennern ertheilt wurden. 1760 sah sich in dieser Hinsicht das Almosendirektorium genöthigt, die Ge= sellschaften zu ermahnen, den Lehrlohn für von ihnen unter=

<sup>1) 13.</sup> Januar 1819. Manual VIII., S. 222 ff.
2) Manual IX, S. 120 ff., 236 ff.

stütte Handwerker in drei, statt in zwei Terminen zu bezahlen, nämlich eine Hälfte beim Antritt der Lehrzeit, 1/4 in der Mitte, 1/4 am Ende derselben, da es wiederholt vorgekommen sei, daß sonst die Meister die Lehrjungen sowohl "ratione der Unterhaltung als rechtschaffenen Lehrung des Handwerks" nicht gebührend besorgen, sondern schnöde halten und ihnen selber überlassen, woraus solge, daß sie sich entweder einem ausgelassenen, liederlichen Lebewesen ergeben, oder wenigstens für immer Stümper bleiben müßten 1).

Bei dem oben dargelegten Stande unseres Armengutes und unserer Armenbedürfnisse (im Jahr 1874 beliefen sich die Unterstützungen an 54 Arme auf Fr. 12,256), welchen gemäß das Stubengut Jahr für Jahr mehr oder minder beträchtliche Zuschüsse ans Armengut leisten muß2), ist es sehr begreiflich, daß von Dividenden aus dem Ertrag des Stubengutes an die Gesellschaftsangehörigen bis dahin teine Rede sein konnte, was wir — angesichts des eigent= lichen und ursprünglichen Zweckes dieser Güter — für keinen Schaden halten 3). Dagegen bezahlt die Gesellschaft seit 1. April 1852 "die Hälfte der Schulgelder der ihr angehörenden Schüler und Schülerinnen, welche das fünfte Altersjahr vollendet haben und eine der von kompetenter Behörde anerkannten Schulanstalten in hiesiger Stadt, mit Ausnahme der Hochschule, besuchen"4), und veranstaltet jeweilen auf heil. Weihnachtabend eine Beschenkung

<sup>1)</sup> a. a. O , IV., S. 320 ff.

<sup>2)</sup> Seit 1852 bis 1874 betragen diese Zuschüffe im Ganzen Fr. 26,511. 31.

<sup>3)</sup> Man vergleiche die sehr beherzigungswerthen Worte des Hrn. v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 64.

<sup>4)</sup> Im Jahr 1874 wurden für 61 Kinder vergütet Fr. 1354. 50 Ets.

sämmtlicher Kinder ihrer Angehörigen vom 5.—15. Alters=
jahre, gleichviel ob sie in der Stadt wohnen oder nicht,
wenn sie sich nur unter vorheriger Einsendung ihrer Schul=
zeugnisse bei der Bescherung einfinden. Das sehr gemüth=
liche Festchen, das möglichst früh das Gefühl der Zusammen=
gehörigkeit bei den Betheiligten wecken möchte, zieht eine
Auslage von 900—1000 Fr. nach sich. — Auch an ge=
meinnützige Anstalten, z. B. die Muster= und Modell=
sammlung, die Krippe, wie für öfsentliche Festlichkeiten aller
Art trägt Zimmerleuten nach Maßgabe seiner beschränkten
Mittel redlich das Seinige bei, wie denn jährlich ein be=
stimmter Kredit für solche "Ehrenausgaben" dem Vor=
gesetzenbot eröffnet wird 1).

Welche Summe von Wohlthaten aber die gesellschaftliche Armenpflege seit 200 Jahren gespendet hat, wird selten genügend erwogen und geschätt. Wir unterschreiben vollständig, was Hr. v. Stürler, a. a. D., S. 70, sagt: "Hunderte, Tausende, Männer, Frauen, Kinder, insonders Wittwen und Waisen, Kranke und Presthafte, haben diese Wohlthaten genießen, an denselben ihre Thränen trocknen, die spendende Hand segnen und für's ganze Leben ihr Vertrauen auf's lebendige Christenthum stärken können. Es ließen sich aus diesem Buche der Hülfe und des Trostes eine Menge Blätter als schöne Denksteine herzählen." Namentlich hat das Viele und Große, was je und je für Erziehung dürstiger Gesellschaftsangehöriger gethan worden ist, vielsach die schönsten Früchte getragen.

<sup>1)</sup> Vergl. über Kaufleuten Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 123 ff.

## IV. Militärwesen; Feuerordnung.

Um nicht bereits anderwärts und besser, als es von uns geschehen könnte, Gesagtes zu wiederholen, beschränken wir uns hier auf einige, die Gesellschaft von Zimmerleuten betreffende Angaben.

Nach Buchers Regimentsbuch nahmen am sogenannten Waldshuter=Zug, 1468 Samstag nach Vincula Petri, von Zimmerleuten Theil: Peter Fermiker, Cuno Schuro, Hans Schnello, Claus Wagner; zu Stärkung des Lagers und porbemeldten Zuges erscheinen im Reisrodel1) noch ferner von unserer Gesellschaft: Hans von Al, Beini Ammann, Studer, und weiter noch: Hans Rügger, Christian Rupp, Heinrich Süeß, Stephan Tischmacher, Peter Österrnher, Peter Meyer. — Der Reisrodel von 1474 weist für Zimmerleuten auf: Hans Pland, Ulrich Bögeli, Hans Matter, Niklaus Men, Clewi Ruppo, Gilgen Schöni, Christen Bracher, Clewi Bülmann, Hans von Al, Peter Stoll, Ulrich Füry, Thomann Homberger; — für 1475: Hans Mland, der jung Bögeli, Hs. Matter, Clewi Ruppo, Gilg Schorno, Christ. Brocher, Bet. Stoll, Ulr. Fürn, Thom. Homberger, Erhart Egerder. Im gleichen Jahr werden überhaupt 57 Stubengesellen von Zimmerleuten namentlich angeführt, worunter folgende Namen von noch jett auf Zimmerleuten oder auf andern Gesellschaften vor= handenen Geschlechtern: Scheurer, Meyer, Lut, dann Stett= ler, Studer, Schnell, Graf, Hug, von Werdt. — Nach Murten zogen 1476 von unserer Gesellschaft: Hans von All, Andr. Fermegger, Gereon Hug, Gilg Schorno, Suri, Hans Bennemacher, Sueg, Buelmann, Böpphart. (Im

<sup>1)</sup> Bei Bucher im Ms. Hist. Helv. XI., 68, auf der Stadt= Bibliothet.

Ganzen zogen von 812 waffenfähigen Stubengenossen aller Gesellschaften 183 nach Murten<sup>1</sup>). — 1547 wurde, da ein Zwist mit Freiburg wegen des Mehrens um den Glauben in Grandson ausgebrochen war, von jeder Gesellschaft ein Mann als Besatung in das Schloß zu Pverdon gelegt<sup>2</sup>). Aus den fremden Kriegshändeln zogen auch die Gesellschaften gelegentlich einen — freilich höchst zweideutigen — Vortheil; so erhielt z. B. 1507 jede Gesellschaft von Frankereich 15 Kronen<sup>3</sup>).

Leider dürfen wir uns die Ehre, welche Durheim<sup>4</sup>) der Gesellschaft von Zimmerleuten zugedacht hat, als hätte sie den Resormator U. Zwingli am Neujahr 1528 auf die Berner Disputation in Zürich abgeholt, nicht aneignen. Die Sache beruht auf einem Mißverständniß. Die zür= cher's che Zunst der Zimmerleute gab dem Resormator und seinen Gefährten das kriegerische Geleite bis an die bernische Grenze im Aargau, woselbst ihn der Venner Bi= schof mit einer bernischen Escorte in Empfang nahm<sup>5</sup>).

1609 werden 76 Burger von Zimmerleuten namentlich aufgezählt (alle Gesellschaften zusammen zählten damals 991 Wassensähige), von denen 1644 noch 4 lebten; dar= unter von jett noch auf Zimmerleuten blühenden Geschlech= tern: Stämpfli, Meher, Gruber, Brunner; von solchen, die jett auf andern Gesellschaften sind: Hermann, Schnell, Thormann, Nägeli, Bay, Hahn, Kätzer 6). Im Jahr 1610 wurde "von wegen schwebender Empörung" noch ein dritter

<sup>1)</sup> Wyß im Taschenb. 1854, S. 143. — 2) Tillier, III., S. 384.

<sup>3)</sup> Ebendaf., III., S. 28. — 4) Durheim, S. 191.

VII., S. 107; Tillier III, S. 254; Mörikofer, Ulr. Zwingli, II., S. 100.

<sup>6)</sup> Bucher im Ms. Hist. Helv. IV., 79 und 80 auf hiefiger Stadtbibliothek.

Auszug aufgestellt und dafür eine Steuer auf sämmtliche Burger gelegt; diese wurden daher genau verzeichnet. Zimmer= leuten hatte an Meistern und Stubengesellen 79 (die ganze Stadt 994), worunter von jetzt bestehenden Geschlechtern vorkommen Meher und Stämpfli; Graf, Schnell, Thor= mann 1).

1697, März 1., wurden auf ergangene Aufforderung der Kriegsräthe, den Auszug zu ergänzen und abzutheilen, zehn Musketiers, vier zu den Stucken (Artillerie), vier zum Harnisch geordnet; von diesen sollen die Musketiers und "Harnistierer" (sic!) in militaribus excerzirt werden, wozu einhellig Hr. David Schürmeister, Notar und Stadtkorporal, erwählt wurde. Das exercitium sollte stattfinden vier Samstage nach einander, jeweilen nach dem gemeinen Gebet, und die Betreffenden sollen sich präzise mit ihren Gewehren auf der Edn. Gesellschaft einfinden, über die Ausbleibenden werbe dann besonders deliberirt und sie zur Strafe gezogen werden; und damit sie sich desto williger einstellten, ist einem Jeden geordnet worden, nach jedem exercitio zu ge= nießen zu haben 1/2 Maaß Wein und neben dem Stubenkäs um 1/2 Bg. Brot. Von diesen 18 Männern wurden durch's Loos vier zum Ausschuß getroffen: von den Musketieren Dank. Brunner und David Rüetschi, von den Piquinierern (sic!) Sulpit Stämpfli und Hs. Rud. Kurt 2). Im gleichen Jahre forderten die Kriegsräthe die Gesellschaften auf, ihre Auszüger so in Bereitschaft zu halten, daß selbige auf erste Ordre auf dem dannzumal kundzumachenden Rendez-vous oder Musterplat wohl verfaßt, armirt und exerzirt sich ein= finden 3).

<sup>1)</sup> Bucher im Ms., XI., 68.

<sup>2)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 39.

<sup>3)</sup> a. a. D., I., E. 42.

Als im April 1698 Käth und Burger die Gesellschaften zu einer Beisteuer aufforderten behufs "Gießung von zwölf Stucken, zwölf Feuermörsern und vier Haubigen", erkannte das Gr. Bot von Zimmerleuten zuerst, man wolle etwas thun, doch erst vernehmen, was andere Gesellschaften leisten. Da man hört, Pfistern wolle 100 Thir. steuern, so wird erkannt, "mit der Sach' nit zu plen". Auf eine recharge der Käthe (v. 31. Aug.) wurde am 7. September "nach der Predigt" von den Vorgesetzten erkannt, durch eine Abordnung von drei Mitgliedern den Kriegsräthen die Beschwerden einer Edn. Gesellschaft in Bescheidenheit vorzustragen, doch auch andieten zu lassen, was andere ihnen gleiche thäten, damit man nicht für ungehorsam oder uns dankbar gehalten werde<sup>1</sup>).

Wiederholt kommen Ergänzungen der Auszüger, der Cürassiere<sup>2</sup>), der Stadtwache vor<sup>3</sup>). 1726 wird ein neues Reglement von Räth und Burgern verlesen, betreffend das exercitium mit den "Füsenen" (sic! fusils) auf der Schühenmatt, so alle Freitag von Ansang April bis Ende August gehalten werden soll<sup>4</sup>). 1738 ernennt die Gesellschaft 16 Mann Auszüger, denen, wie den Kanoniers, jeglichem <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Maaß Wein (bei den Uebungen) geordnet wird<sup>5</sup>). Seit 1742 sollen die "Stuckmeister" für eine bloße Revüe nichts mehr erhalten, sondern bloß für den Auszug auss Feld, wenn sie campiren müssen, da sie vermöge ihres Gelübdes schuldig sind, der Gesellschaft zu dienen ohne deren Beschwerde. Wegen ihrer auf dem Felde versäumten Zeit wurde

<sup>1)</sup> a. a. D., I., S. 44, 48; vergl. Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 110.

<sup>2)</sup> Errichtet 1669; — fiehe Wyß im Taschenb. 1854, S. 144.

<sup>3)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 129, 161 2c.

<sup>4)</sup> a. a. D., I., S. 175. — 5) a. a. D., III., S. 17.

daher 1747 jedem "Stuckirer" ein Thaler geordnet 1). 1758 wurde Auszügern und Kanonieren, wenn sie aus= ziehen, jedem ein Pfund bezahlt 2). Aehnlich wurde 1756 den sieben Kanonieren der Gesellschaft wegen dem letten Camp auf dem Wylerfeld für ihre Mühewalt und gehabte Rösten Jedem per Tag fünf Bagen entrichtet, "jedoch ohne Consequenz", und ebenso 17613). Zu einem militärischen Auszug auf die Schützenmatte am 26. Mai 1756 stellte Zimmerleuten acht Mann 4).

1742, Dezember 31., verlangten Rath und Burger von den Gesellschaften einen Beitrag an die Rösten der sogenannten maréchaussée oder patrouilliers nach der Anzahl ihrer Auszüger; — man beschloß abermals, zu warten, bis man wisse, was andere Gesellschaften bezahlen und bis man abermals fordere. Laut den Rechnungen 1758 wurde dann dafür Kr. 8. 10 Bh. per Jahr bezahlt5). 1762 mußten die Burger entweder persönlich die Wachen versehen, oder, wie Witnven und Niedergelassene, jährlich drei Thaler entrichten 6).

Bekannt ist, daß die Gesellschaften ein sogenanntes "Reisgeld" zusammenlegen und stets zur Verfügung bereit halten mußten, um ihre ins Feld ziehenden Stuben= genoffen mit einem nothdürftigen Reisgeld zu verseben, welches lange Zeit die Stelle des Soldes vertrat 7). Als

<sup>1)</sup> a. a. D., Ill., S. 60, 141. — 2) a. a. D., IV., S. 268.
2) a. a. D., IV., S. 229; V., S. 34.
4) a. a. D., IV., S. 256 f.
5) a. a. D., III., S. 74; vergl. Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 44 f.; Tillier, V., S. 375.
6) a. a. D., V., S. 41 f.
7) Tillier, I., S. 327. — Nach Whß im Taschenbuch 1854, S. 141, war es früher berechnet zu 12 Krn. per Auszüger als Sald für den Mannete Mal Lauterburg a. a. D. 1862. Sold für drei Monate. — Vgl. Lauterburg a. a. D. 1862, S. 109 ff.; v. Stürler 1863, S. 55 ff.

dasselbe 1705 auf Zimmerleuten gezählt wurde, fand es sich, daß dessen mehr als genug vorhanden sei, aber meist in unbekannten Sorten, die daher gelegentlich gegen gang= bares Geld umgetauscht werden sollten. Da im obrigkeit= lichen Zeddel für 24 Mann das Reisgeld gefordert war, die Gesellschaft aber nur 18 Mann zu stellen hatte, so sollte der Obmann den Kriegsrathschreiber Stettler dessen benachrichtigen, damit die Gesellschaft nicht weiter als recht beschwert werde 1). 1751 war die Rede davon, dieses Geld an Zins zu legen, doch abstrahirte man davon, um sich nicht vor Mn. In. Horn. zu exponiren. 1758 bestund dasselbe, als es in den neuen Schaft in der Vorgesetzten = Stube translocirt wurde, aus 452 Siebenbätlern, 14 alten Bern= Thalern à 33 bg., 103 alten Bernbagen und 10 Bagen "pießli", 1 englischen Guinee, 2 Goldstücken à 7 Ducaten, 1 spanischen Doppelducaten, 1 türkischen Ducaten, 1 spa= nischen Dublone, 2 Mailander Goldstücken à 4 mirletons, 1 papftlichen Goldstück, 1 spanischen Goldstück und 1 Nürn= berger Goldgulden2). — 1767 betrug es nach damaligem Werthe der vorhandenen Spezies Kronen 454. 7. 2, die Gesellschaft war aber für 24 Auszüger à 18 Kronen nur 432 Kr. schuldig, der Mehrbetrag von Kr. 22. 7. 2 kam also der Gesellschaft zu gute3). — 1793 wurde schließlich das hinterlegte Reisgeld sämmtlichen Gemeinden und Ge= sellschaften zu Stadt und Land (im Betrag von Livres 740,452 a. W.) von der Obrigkeit gegen Reverse und Versicherungsschriften zu anderweitiger Verwendung heraus= gegeben4). Seit 1850 ertheilt Zimmerleuten seinen im fantonalen oder eidgenöfsischen Dienst im Felde stehenden

<sup>1)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 90.

²) a. a. D., I., S. 458 f., 492.

<sup>\*)</sup> a. a. O., V., S. 154, 159. — 4) Tillier, V., S. 392.

Angehörigen (auf bloßen Instruktionsdienst, Lager u. dgl. findet es keine Anwendung) eine Soldzulage von täglich 75 Cts. ohne Unterschied des militärischen Grades, soweit dies geschehen kann, ohne das Kapitalvermögen des Stubensutes anzugreisen.

Während nach 1804 ein Verbot fremden Kriegsdienstes von der Regierung erlassen worden war <sup>2</sup>), mußten bei veränderten Umständen, um dem Drängen des allgewaltigen Mediators nachzukommen, 1807 die Gesellschaften vom kleinen Stadtrath eingeladen werden, ihren Angehörigen, welche Lust haben möchten, in die neu zu errichtenden französischen Schweizerregimenter sich anwerben zu lassen, den Eintritt durch eine angemessene Unterstützung zu ersleichtern <sup>3</sup>).

Haffüge, welche von Zeit zu Zeit abgehalten wurden und zu welchen der frühere friegerische Geist Berns allmälig herabsank. So wurde z. B. 1697 ein sogenanntes "Regiment" gehalten, d. h. ein Umzug des "äußern Stansdes"<sup>4</sup>). Dabei hatte sich Alles einzusinden, was unter 60 Jahren war und Gewehr tragen konnte, bei Strafe von 5 Pfd. zu Handen des äußern Standes<sup>5</sup>). 1726 erhielt jeder der zwei Gesellschaftsreuter, die am Regimentsritt Theil nahmen, 5 Pfd. von der Gesellschaftseit. — Eine ähnliche Spielerei war der sogeheißene "Schüßelikrieg", an dem Truppen von allen Wassen, Burger, Studenten und

<sup>1)</sup> Reglement vom 15. Dezember 1849.

<sup>2)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 89.

<sup>3)</sup> a. a. D., VII., S. 150; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 145 f.

<sup>4)</sup> Tillier, III., S. 532 f.; Lauterburg a. a. D., S. 39 f.

<sup>5)</sup> Manual v. 3., 1., €. 40. — 6) a. a. D., II., €. 175.

Knaben Theil nahmen. 1758 erhielten die sechs Constabler und zwölf Auszüger von Zimmerleuten, die dabei figurirten, 5 Kr. und 10 bh. (d. h. 1 Pfd. per Mann) von der Gessellschaft; 1760 die Kanoniere jeder 2 Pfd., sie hatten schon Tags zuvor im Zeughaus die Revüe passiren müssen<sup>1</sup>).

Auch beim Feuerwehrwesen waren die Gesellschaften wesentlich betheiligt. Sie ließen auf eigene Rosten Feuer= spriten verfertigen und verordneten dazu die nöthige Mann= ichaft, Zimmerleuten z. B. 1714 einen Feuermeister und vier Mann, denen die Gesellschaft den Feuerkittel lieferte. Bei Feuerlärm hatten sich namentlich die Zimmerleute — denen wiederholt von der Obrigkeit eingeschärft wurde, nicht feuergefährlich zu bauen — sofort mit ihren Werkzeugen einzufinden. Die Kanoniere sollten nicht zu den Sprigen geordnet werden. Die Feuerordnung wurde alljährlich ein= mal auf den Gesellschaften verlesen<sup>2</sup>). 1736 bekam ein Spritzenmeister nicht mehr als 10 Sch. Sold, und weil sich 1742 bei'r Rechnungsablage des Stubenmeisters ergab, daß nach Bränden allzuviel für Zehrung bezahlt worden sei, so wurde erkannt, daß bei solchen Gelegenheiten nichts mehr solle bezahlt werden, sintemal jeder Burger pflichtig sei, seinen Mitburgern in der Noth zu helfen; nur beim Probiren der Sprigen sollen die üblichen 10 Sch. bezahlt werden 3). Seit 1730 trat an die Stelle des vorzuweisenden Eimers bei der Gesellschaftsannahme eine Geldabgabe 4).

Im Jahr 1812 machte das Vorgesetztenbot von Zimmer= leuten die städtische Polizeikommission darauf ausmerksam, daß besser als Läuten und Hornen und das Weckenlassen

<sup>1)</sup> a. a. O., V., S. 5. — Tillier, V., S. 436; Lauterburg a. a. O., S. 40 f.

<sup>2)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., S. 123, 158.

<sup>3)</sup> a. a. D., III., S. 6, 59. — 4) a. a. D., III., S. 33.

der Sprigenmannschaften durch einen eigenen Mann, der sich ja ebenso gut wie jene verschlafen könne, das Lärmschlagen durch den Tambour wäre. — 1813 erhielt die Mannschaft von der Gesellschaft a) für die jährlichen Musterungen im April und September jeder 15 By. per Mal, b) bei Bränden jeder Sprigendrucker 71/2 Bt., ber Rohr= führer 10 By. (war die Sprite nicht wirklich in Aktivität, so wurde nichts bezahlt, was aber schon 1814 aufgehoben wurde), c) der Spritzenmeister hat als Gesellschaftsange= höriger keine fixe Besoldung, sondern erhält nach Umständen eine jährliche Gratifikation, z. B. 1815 wegen vieler Mühe und Zeitverfäumnisse in den letten zwei Jahren Liv. 32, doch ohne Consequenz für die Zukunft, gesetzt auch die Sprite müßte in einem Jahr mehr als in dem andern ausrücken1). — Nachdem bereits seit 1810 baherige Unter= handlungen im Gange gewesen waren, indem die vielen Rosten den Gesellschaften eine Aenderung sehr wünschens= werth machten, erklärte man sich 1815 auf eine Anfrage von Kaufleuten geneigt, die Gesellschaftssprige der Stadt= polizei abzutreten, was 1816 ohne Entgeld erfolgte. Doch wurde noch 1819 ein neuer Spritzenmeister von der Gesellschaft ernannt, indem die neue Ordnung erst 1824 definitiv durchgeführt murde 2).

## V. Gefelliges und Culturgeschichtliches.

Wie die Gesellschaften ihre Trinkstuben und wohl schon frühe jede ihr eigenes Haus hatten, so bildete auch fü die Meister und Stubengesellen von Zimmerleuten ihr

<sup>1)</sup> a. a. D., VIII., S. 4, 306.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) a. a. D., VII., S. 353 ff.; VIII., S. 306, 309; IX., S. 248; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 48 ff.

Haus den Mittelpunkt ihres geselligen Lebens. Das jetzige Gesellschaftshaus, unten an der Marktgasse Sonnsseite (Nr. 60 gelb) gelegen, kaufte die Gesellschaft im Jahr 1520 von Anton Tillier. Der Kausbrief lautet 1):

"Es verkoufft anthoni Dillier den Ersamen Meistern zu den Zimmerleuten namlich Sin Huß und Hoff, In der Stadt Bern gelägen unden in der nüwenstatt Sunnenhalb zwischen Ulrich Studers und peter Kochen Hüsern, mit sampt allem begriff deß Hoffs, dahinten gelägen. So verr und wyt, der Selb, byß an das ander nüw Huß, so neben hin ußen uff den platz gat, und von dannat hin, von dem selben nüwen Huß den halben teil deß übrigen Hoffs, gegen Ulrichen Studer biß an den Ehegraben mit sampt dem halben Stal dazu, sür fry ledig eygen, ußgenommen X Psd. Anthoni Keüsen, dem obern Spital V Pfd., Wilhelm Schöni's Erben zwey Psd., Felix Wyßen Ein Pfund, alles ablösiger Gült und Zinßes, Und ist daruff dieser kouff gebenn und beschächenn umb XIC und fünfzig pfund (1150 Pfd.), 2c. 2c.

testes Niklausvon Graffenried, Vogt zu Aellen, und peter Galle, Burger zu Bernn und ander gnug, besigket — peter Tittlinger alt Venner, dasselbs zu Bernn, Actum Zinstag nach letare Anno MDXX — 1520.

Zu bezalung obbemeldter Summ, so nämenn die genampten meister über und an sich die obbemeldten beladnußen und alsdann noch unbezalt ußstand zu bezallung derselben, So gend Si zu jetz kommenden Ostern CCCC Pfund und das übrig darnach zu Pfingsten. Testes ut supra.«

<sup>1)</sup> Manuale emtion, vendition. ceterorum que contract. No. VII., fol. 15 f., im Staatsarchiv. — Durheim, S. 189 f.

Zu diesem Hauskauf streckte der Rath der Gesellschaft 300 Pfd. vor, wofür Meister und Stubengesellen Währschaft geben (1521) 1).

Später besaß die Gesellschaft vorübergehend, als Geld= anwendung, noch andere Häuser. So war 1696 ein Häus= lein an der Matte durch Testament an die Gesellschaft gekommen, welche dasselbe aber seines baufälligen Zustandes wegen sosort verkaufte (Manual I., S. 28); so das sogenannte "Bäldische Haus" an der Schauplatzasse, das 1756 abbrannte und wegen seiner geringen Breite von bloß 12′ nicht wieder ausgebaut, sondern an die Gesellschaft von Affen verkauft werden sollte ²); serner das "Baumannische Haus" in der Enge, das 1759, von vier Parteien bewohnt, 25 Kr. Zins abtrug ³); 1808 siel der Gesellschaft durch Testament das dem Seidenweber Schälli, welcher dafür eine Leidrente von der Gesellschaft bezogen hatte, gehörende Haus an der Matte (Müllerlaube 28) zu, welches erst 1826 verkaust wurde.

Auf der "Stube" im eigentlichen Gesellschaftshaus ent= wickelte sich ein reges Leben; die Burger kamen gerne da zu einem Abendtrunk zusammen, besprachen sich über die schwebenden, allgemeinen Angelegenheiten der Vaterstadt<sup>4</sup>) und hielten da sowohl ihre Handwerks = als die allgemeinen Bote ab, wie die jährlichen Mahlzeiten. Letztere fanden namentlich am Neujahrstage statt, sowie bei Anlaß der Rechnungsablage. Freilich gestattete sie der Rath nur in ruhigen und glücklichen Zeiten, bei drohenden Gesahren von innen oder außen wurden sie untersagt, "häufiger, als

2) Mechang von Zimmerleuten, IV., S. 221 pl., 242.
3) Rechaung von 1759/60.

<sup>1)</sup> Deutsches Spruchb. Z., fol. 308 f. im Staatsarchiv.
2) Manual von Zimmerleuten, IV., S. 227 ff., 242.

<sup>4)</sup> Bgl. Tillier I., S. 243 zum Jahr 1368; — IV., S. 275 zum Jahr 1673.

vielleicht klug war", bemerkt unser bernische Geschicht= schreiber 1), wohl nicht ganz ohne Grund, indem die einzelnen Gesellschaftsgenossen sich bei diesen Anlässen kennen lernten und ohne dieselben sich mehr und mehr fremd wurden. So wurde 1694 die Abhaltung der Neujahrsmahlzeit unter= jagt2), ebenso 1696; damals erkannte ein, am 30. De= zember Mittwoch nach der Predigt gehaltenes, gemeines Bot von Zimmerleuten, man wolle zwar dem Befehl von Ihro Gnaden nachleben, aber an der Rechnung ein "ehrlich Abendbrot" genießen; dagegen habe jeder Stubengesell, der von einem Bot, zu dem ihm ordentlich geboten worden, ohne gesetmäßige Ursache ausbleibe, 10 Sch. Strafe zu Handen der Gesellschaft zu erlegen 3). Auch 1698 wurde vom Rath das Neujahrsmahl "wegen Theure des Ge= treides und der armen welschen Bertriebenen" abgestellt, boch sollte wegen vielen Geschäften "ein Morgensüpplein" genossen und am Rechnungstag (17. Februar 1699) ein "allgemeiner Trunk neben bescheidentlicher Speise" gereicht werden 4). Auch 1705 wurden durch obrigkeitlichen Zeddel die Neujahrsmähler verpönt, aber "das bescheidene Abend= brod" am Rechnungstage verblieb 5).

Es bildet diese Frage über Abhaltung oder Nichtab= haltung der Gesellschaftsmähler fast alljährlich einen ste= henden Artikel der Verhandlungen, und wir müßten be= fürchten, unsere Leser zu ermüden, wollten wir alles Bezügliche mittheilen. Nur Einiges mag zur Charakteristik der Zeiten, in denen allerdings diese Mahlzeiten immer mehr ausarteten, angeführt werden. 1714 wurden von

<sup>1)</sup> Tillier, IV., S. 457; vgl. Wyß im Taschenbuch 1854, S. 148, und Lauterburg ebendaselbst 1862, S. 154 ff.
2) Polizeibuch 9, S. 156, im Staatsarchiv.
3) Manual von Zimmerleuten, I., S. 33.
4) a. a. O., I., S. 54. — 5) a. a. O., I., S. 90.

Mn. In. Hherren auch die Rechnungsmähler abgestellt: aus "schuldigem Respekt" ließ man's dabei bewenden, bezahlte aber statt beffen jedem Stubengenoffen 1 Pfb., und ichon im Dezember gleichen Jahres beschloß man, am 22. Februar 1715 eine gemeine Mahlzeit für sämmtliche Meister und Stubengesellen von Zimmerleuten bei'r Rechnungs= ablage zu halten. Und so ging es fort: das eine Jahr wurde eine Mahlzeit gehalten und dafür mit dem Wirth accordirt, z. B. 1721 sollte der Wirth um den schuldigen Hauszins das Effen liefern, die Gesellschaft gab den Wein dazu; oder man bestellte à 20 bg. oder à 1 Kr. par tête "mit dem heitern Vorbehalt, daß die Wirthin dann keine extras anrechnen dürfe" (1771). Andere Jahre aber wurde jedem am Bot anwesenden Stubengesellen an Geld ver= abreicht 1 Pfd., 10 bg., 121/2 bg., 15 bg. und 1/2 Maaß Wein, 20 bg., 1 Krone; "die Herren Prädicanten, fo niemals erscheinen, sollen nichts bekommen", hieß es 1740, wohl aber (1776) die über 50 Jahre alten Gesellschafts= genossen trot ihrer Abwesenheit. 1758 wurden die kostbaren Nachtessen bei'r Vorrechnung und Almosenmusterung zu Gunften der Armen abgestellt; die Sedelmeisterrechnung von 1758-59 weist an daherigen Ausgaben nach: am großen Bot (am 24. Mai) für 38 Stubengesellen à 10 bt. und 1 Krone den Diensten in die Rüche, für das Nachtessen an der Vorrechnung (13. Dezember) Kr. 18 bg. 23, für Extra-Wein am großen Bot und das Jahr hindurch, wenn die Vorgesetzten sich versammelt, 3 Kr. 15 bg., für das Nachtessen an der Almosenmusterung (30. Dezember) 9 Kr. 5 bg., für das Mittagessen am Neujahr 7 Kr. 11 bg., allerdings eine bei den so beschränkten Mitteln der Gesellschaft unverantwortlich hohe Summe für Gaftereien in Einem Jahr! Trot aller guten Vorfate und Beschlüffe famen sie aber immer wieder. Schon 1759 wurden wieder

10 Rr. für die Mahlzeit an der Vorrechnung erkannt 1).. Im neunzehnten Jahrhundert wurden die Mahlzeiten, nur eine jährlich am Gr. Bot im Dezember, gewöhnlich von den Theilnehmern selbst bezahlt; doch lud die Gesellschaft gelegentlich "Sausväter und andere Gesellschaftsgenoffen, so wegen Mangel Vermögens nicht subscribiren konnten, sowie etliche junge Gesellschaftsangehörige" zu dem Mittag= essen auf Gesellschaftskosten ein, so z. B. 1803 durch Beschluß des Gr. Botes die Hrn. Stud. Sam. Wyttenbach, Eml. Schärer und Sam. Lutz, und ähnliches wiederholte sich den Jahren 1806-8. Man untersuchte dann aber= mals, ob nicht die gewöhnliche Gesellschaftsmahlzeit über= haupt auf Rechnung der Gesellschaft abgehalten werden fönnte2), und dieß fand bann wirklich wieder längere Zeit, obschon nicht ohne Unterbrechungen, statt - zum letten= male 1867; seither fanden noch einige Nachtessen auf Subscription statt, in den letten Jahren gar nichts mehr.

1813 wurde erkannt, daß, falls sich am Abend nach dem Gr. Bot junge Zunftgenossen auf dem Gesellschafts= haus einfinden sollten, um an den allgemeinen Belusti= gungen Theil zu nehmen, der Seckelmeister bis auf den Betrag von Liv. 20 a. W. dafür verwenden dürfe<sup>3</sup>).

Früher hatten etwa auch die einzelnen Handwerke ihre besonderen Mahlzeiten: so die Rüfer in der Oster= woche 1755, nämlich 10 Meister, 37 Knechte, 4 Knaben, 8 Spielleute und etliche Handlanger, im Ganzen 61 Per= sonen. Es war accordirt zu 1 Kr. die Person, man bezahlte 65 Kr., aber damit war die Stubenwirthin, Frau

<sup>1)</sup> Manual von Zimmerleuten, I, S. 122 f., 130, 143, 148; III., S. 35, 60; IV., S. 68, 260, 291.

<sup>2)</sup> a. a. D., VI., S. 292 f., VII., S. 56, 149.

<sup>\*)</sup> a. a. D., VIII., S. 88.

Benteli, nicht zufrieden, sie könne dabei nicht bestehen, "man nehme ihr und ihren Kindern ihr Schweiß und Blut weg"; die Vorgesetzten erkannten aber, es solle beim Accord bleiben; wenn sie andern Leuten bei der Mahlzeit etwas gegeben habe, so solle sie sich an diese halten 1).

Jum Schlusse dieses Abschnittes theilen wir noch eine Abrechnung mit dem Wirth Saml. Egli wegen der am 16. Februar 1694 gehaltenen Gesellschaftsmahlzeit mit. Der Wirth forderte 37 Kr. 8 bh., es wurden ihm aber 1 Kr. 8 bh. abgezogen, dagegen der Frau Hauswirthin 1 Thlr. und den Mägden ½ Thlr. gegeben, also sammetshaft bezahlt 37 Kr. 20 bh. An Wein wurde an dieser Mahlzeit verbraucht: 62 Maaß à 6 bh., thut 14 Kr. 22 bh.; nachher ist noch um Wein ausgegeben worden sür .. Maaß à 6 bh. (die Zahl ist wohlweislich im Manual nicht ausgeset!) 2).

1696 wurde erkannt, daß auch ein Nicht = Stubengeselle, aber doch ein Burger, Hauswirth sein könne, ein Stuben= geselle aber 15, ein anderer 25 Thlr. jährlich bezahlen solle. Das Zinngeschirr wurde ihm nun nicht mehr Iehens =, sondern kausweise hingegeben und zwar nach dem Gewicht, und so, daß sich der Wirth für dessen Werth "verobligiren" solle. An Platten wog es 111 Psd. à 5 bz. = 22 Kr. 5 bz., an Kannen 14³/4 Psd. = 2 Kr. 22¹/2 bz. — Im Jahr 1703 betrug der jährliche Haus= zins 40 Kr. und wurde der Wirthin verdeutet, daß man es gerne sähe, wenn die "hintere Handwerksstube" von den darin besindlichen Betten vollkommen besreit würde. 1712 wurde der Zins auf 30 Kr. für einen Zunstgenossen, 50 Kr. für einen andern Burger sestgesett. Einbedungen

<sup>1)</sup> a. a. D., IV., S. 209. — 2) a. a. D., I., S. 4.

wird jeweilen, daß der Wirth bei den Uerten, sonderlich gegen Stubengesellen, "nicht übersahre, sondern sie leidenlich halten solle". In Folge von Konkurrenz stieg 1715 der Zins auf 60 Kr., wurde aber schon 1716 wieder auf 50 Kr. ermäßigt. Um die Mitte des Jahrhunderts betrug der Hauszins 70 Kr., der Kellerzins 30 Kr., dann ersterer 80, letzterer 24 Kr., die Ladenzinse 40 und 12 Kr.; 1801 der Hauszins 100 Kr., der Kellerzins 18 Kr., der obere Laden 20, der untere 40 Kr. An der Kechnungsmahlzeit ging in frühern Jahren meist mehr als der Betrag des Hauszinses drauf. Mit dem Wirth hatte man hie und da Ungelegenheiten<sup>1</sup>).

Und nun noch einige Ilustrationen zur Sitten = geschichte jener Tage! 1695 erging von Mn. In. Herren ein Verbot des Degentragens der Laden= diener und Handwerksgesellen bei Androhung von Gefangen= schaft im Uebertretungsfalle. Das Verbot wurde 1721 er= neuert 2). — 1698 wurde, weil zu wenig Gemächer für fürnehme Gäste vorhanden seien und damit ein jedes Hand= werk desto besser seine Bote halten könne, das obere Ge= mach neben der Wohnstube eingewandet und eingemacht. — 1707 murde dem für ein Jahr bestätigten Stubenwirth ernstlich insinuirt, das Haus säuberlich und in Ehren zu erhalten und nicht zu gestatten, daß in allen Gemachen und Stuben, sonderlich im neuen Gemach gar nicht "tabakisirt" und an Sonntagen weder durch Stubengesellen noch Andere mit Karten oder Würfeln gespielt und so der Tag des Herrn schandlich entheiligt und ehrlichen und frommen Leuten Aergerniß und Anlaß gegeben werde, ihn

<sup>1)</sup> a. a. O., I., S. 22, 25 ff., 87, 117, 121, 128. — Rechnungen des Seckelmeisters.

<sup>2)</sup> a. a. D., I., S. 16, 144 f. — 3) a. a. D., I., S. 55, 114.

(den Wirth) zu verleiden. Schon 1710 muß aber die gleiche Mahnung ernstlich wiederholt werden, und zugleich wird das neue Tabakmandat vom 15. November 1709 und 10. April 1710 verlesen<sup>1</sup>). — 1716 im Dezember verboten die Kriegsräthe laut Zeddel des Stadtmajors von Erlach "alles Trommelrühren, Schießen, Timbalen und dergleichen Unwesen" in der Nacht vor dem Neujahr<sup>2</sup>).

In ältern Zeiten war die Gesellschaft von Zimmerleuten im Besitz einer nicht unbedeutenden Menge von Silbergeschirr. 1707 haben die Vorgesetzten aus dem Gewölb genommen und gewogen 4 niedere Tischbecher = 46 Loth, 1 Quintli, 6 andere = 49 Loth, noch 10 dito = 84 Lth., etliche hohe Becher = 113 Lth. 2 Q., an alten ungangbaren Thalern 352 Loth, an allerhand alten dicken und "Dölpel"=Thalern = 381 Loth, — in Summa 1025 Loth 3 Q.; diese sind dem Herrn Wardein Eml. Jenner überlassen worden für 1023 Loth à 15 bt. = 613 Kr. 20 bg.3). Im Jahr 1751 wurde dann mit dem berühmten Bildhauer Nahl, dem Verfertiger der Denkmale in der Kirche zu Sindelbank, für einen neuen, schönen Gesellschaftsbecher accordirt: er sollte 1' 10" hoch werden und im Ganzen nicht über 300 Thlr., eher etwas billiger zu stehen kommen, auch bis Neujahr fertig sein. Hiebei versprach Hr. Zollner Gruber, wenn ihn Gott ge= jund erhalte und er ein Amt bekomme, so wolle er zu diesem Becher 50 Thir. geben, ohne das ordinäre Contingent des Amtes, das ohnehin der Gesellschaft gehöre. Für Erstellung des Pokals, auf dessen Dedel ein schön gearbeiteter Zimmermann prangt und der sich noch jett im

<sup>1)</sup> a. a. O., I., S. 98, 108; vgl. Aehnliches von Kaufleuten bei Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 100.

<sup>2)</sup> a. a. D., I., S. 133. — 3) a. a. D., I., S. 98 f.

Besitz der Gesellschaft besindet, wurden 16 ältere Becher, silbern und mehrentheils vergoldet, darunter 3 mit Deckeln, verkauft und daraus an Herrn Nahl entrichtet 225 Kr.,  $17^1/2$  bz. (nämlich für 233 /4 Loth Vergoldetes à 18 bz., = Kr. 167. 23. 2, an Silber  $90^1/4$  Loth à 16 bz. = 57 Kr. 20 bz.), dazu noch sernere Kr. 107. 2. 2, also in Summa 332 Kr. 20 bz.<sup>1</sup>). Der Becher wiegt nach Durheim<sup>2</sup>) 64 Unzen und hat einen Silberwerth von 384 Franken. — Ueberdieß besitzt die Gesellschaft noch einen schonen, obwohl weniger kunstreichen, silbernen Becher als Geschenk von sechs neu ins Burgerrecht ausgenommenen Mitbürgern.

Die Gesellschaft besitt endlich noch zwei ältere Fahnen von weißer Seide, die eine ftark verblaßt, die andere auch ziemlich zerzaust, beide mit dem von einem Palmenzweig umgebenen Gesellschafts=Wappen. Dieses ist in vier Felder getheilt: die beiden Felder rechts oben und links unten sind roth, die beiden andern weiß; auf dem rothen Felde rechts oben treuzen sich zwei Zimmerärte, auf dem weißen oben links ift ein gelbes Rad, auf dem weißen unten rechts freuzen sich zwei Rüferhämmer, auf dem linken rothen unten ein Winkelmaß und ein Hobel (auf der jun= gern Fahne statt des Winkelmaßes ein zweiter Hobel; auf beiden Fahnen sind noch drei Zimmerärte, statt bloß zwei, wie jett). Ueber dieses Wappen entspann sich im 16. Jahr= hundert ein heftiger Streit: die Zimmerleute beschwerten sich, daß die drei andern Handwerke (Küfer, Tischmacher und Wagner) zu dem hergebrachten gemeinsamen Gesell= schaftswappen, den zwei Zimmerärten, ein jedes noch sein besonderes Zeichen hinzufüge, was wider das Herkommen

<sup>1)</sup> a. a. D., IV., S. 129 f., 160. — 2) S. 196.

sei und namentlich im Feld "auf den Fähndli und Zelten" viele Unordnung verursachen könnte. Der Rath erkannte jedoch (1575) einhellig, sie sollten beiderseits mit den Zeichen jedes Handwerks in Einigkeit bleiben, es sei denn, daß die Zimmerleute durch Brief bescheinen könnten, daß ihnen wider die andern Handwerke und deren Zeichen von Mn. In. Herren früher etwas Fürsehung gegeben worden sei. Der Name der Gesellschaft solle "Zimmerleuten" bleiben, auch das Feldzeichen soll bleiben, wie von Alters her, das gegen das Silber= und andere Geschirr soll die Zeichen von allen vier Theilen tragen, da alle vier daran Theil haben<sup>1</sup>).

VI. Familien, die zur Gesellschaft von Zimmerleuten gehören; Statistisches; ausgezeichnete Männer dieser Gesellschaft.

Im Jahre 1694 wurde wegen höchst mangelhaften Zu= standes des damaligen "Schlasbuches der Edn. Gesellschaft", d. h. des Verzeichnisses sämmtlicher Stubengesellen, ein neues zu machen beschlossen, — leider ist dasselbe nicht mehr vorhanden. Vorgesetzte waren damals: Hr. Ob= mann Zigerli, Hr. Gruber, Hr. Huguenet, Hr. Brunner, Meister Ludwig Fuchs, Hr. Stubenschreiber Hasner, Meister Ludwig Fuchs, Hr. Schor, Meister Antoni Scherer, Hr. Sml. Merz<sup>2</sup>).

Nach dem gedruckten Verzeichniß der Burger der Stadt Bern von 1869 waren bei Beginn dieses Jahres auf Zimmerleuten 56 Familien mit 482 Köpfen; davon wohnten

<sup>1)</sup> Deutsches Spruchbuch ZZ, S. 453 ff.; Rathsmanual Nr. 388, fol. 344, im Staatsarchiv.

<sup>2)</sup> Manual von Zimmerleuten, I., C. 1 f.

352 in Bern, 81 im Kanton, 14 in der übrigen Schweiz, 35 im Auslande. Darunter sind seit 1830 ins Burger= recht aufgenommene Familien 21 und außerdem 10 Land= saßenfamilien; die Kopfzahl hatte gegen früher bedeutend zugenommen, nahezu um 200 seit 1857.

Obwohl die Gesellschaft von Zimmerleuten zu den we= niger bedeutenden gehörte, hat doch auch sie zu jeder Zeit wackere und tüchtige Bürger unter ihren Genoffen gezählt, und mit Stolz dürfen wir — um uns nur auf unser Jahr= hundert zu beschränken, und von noch Lebenden gänzlich absehend — erinnern an Männer wie Pfarrer S. Wytten= bach, Prof. Schärer, Prof. Dr. S. Lut, Pfarrer Dr. Eml. Schärer, Pfarrer Rud. Schärer, Oberst und Obergerichts= präsident Koch, Dr. med. B. Lut, — Männer, deren Namen in weitesten Kreisen weit über die Vaterstadt hin= aus, wohlbekannt und angesehen waren. In neuerer Zeit hatten wir auch einen Künstler unter den Unsrigen, den besonders durch seine Illustrationen zu den Werken von Jeremias Gotthelf bekannt gewordenen Maler Friedrich Walthardt, von dessen Hand die Porträte von zwei ge= wesenen Präsidenten unserer Gesellschaft herrühren, der Herren Staatsschreiber Gruber und Oberst Roch, welche unser sonst fehr bescheidenes Gesellschaftszimmer schmucken. Möchte doch unsere heranwachsende Jugend sich an solchen Männern ein Beispiel nehmen und dereinst nicht minder als jene eine Zierde unserer Gesellschaft werden!